Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
39. Jahrgang 8. Mai 1941 Nummer 19

Abdichtungen und ihre Grundsätze

Von Architekt Franz Hoffmann, Berlin

Richtiges Abdichten der Gebäude gegen Feuchtigkeit, also gegen Grund-, Sicker-, Quell- und Spritzwasser, ist Vorbedingung für die Trockenhaltung aller Bauteile, für gesunde Räume und für lange Standfestigkeit. Angesichts dieser wichtigen Eigenschaften erscheint es nötig, einmal die hauptsächlichsten Grundregeln für Abdichtungsarbeiten in Leitsätzen und die wesentlichsten Abdichtungsmaßnahmen in Bildern wiederzugeben, können doch unscheinbarste Vernachlässigungen beim Abdichten größten Schaden verursachen.

Wohl sollen schwierige Abdichtungsarbeiten erfahrenen Fachunternehmungen übertragen werden; aber auch Betriebe, die gleiche und ähnliche Werkstoffe zu anderen Zwecken — z. B. für Bedachungen usw. — ständig verarbeiten, sind ebenfalls in der Lage, Grundfeuchtigkeits-Abdichtungen richtig auszuführen. Die einfachsten wie auch die am stärksten beanspruchten Abdichtungen werden von jeder vornehmlich aus Abdichtungs-Pappbahnen mit Klebe- bzw. Dichtungsmasse hergestellt, leisten doch die genormten, mit Bitumen — oder Teer — getränkten Wollfilzpappen als Träger der eigentlichen Dichtungsmasse sichere Gewähr für ein hohlraumfreies Kleben und somit die Voraussetzung für den sicheren Schutz des Bauwerkes.

Leitsätze zur Herstellung von Feuchtigkeits-Abdichtungen

a) Was der Isolierer grundsätzlich zu befolgen hat:

1. Zuerst ist Vorsorge zu treffen, daß gegen Regen und Kälte, die sein Arbeiten stören können, nötigenfalls Schutzdächer, mindestens aber Schutzdecken schnell bereitstehen, da eine zuverlässige Abdichtung nur bei trocknem, frostfreiem Wetter erreicht werden kann.
2. Staubfreie, daher gut gereinigte Fläche ist Voraussetzung für ihr sicheres Verbinden mit dem Voranstrich der Abdichtung.
3. Die erste Arbeit — Aufbringen des Voranstriches — hat nur mit reinem Werkzeug, mit mäßig harten Bürsten oder Pinsel zu erfolgen, wenn der Voranstrich nicht zum besseren Haften aufgespritzt wird. Letzteres ist jedoch in Tunneln und geschlossenen Räumen der Vergasungs- und Explosionsgefahr wegen unzulässig.
4. Als Voranstrich sind nur dünnflüssig kaltstreichfertige Aufstrichmittel zu verwenden, die schnell und fest an dem Untergrund haften und die geeignete Bindung für den folgenden Dichtungsaufstrich geben.
5. Die Trocknungszeit des Voranstrichs soll sich nicht über drei Stunden ausdehnen.

BILD 1

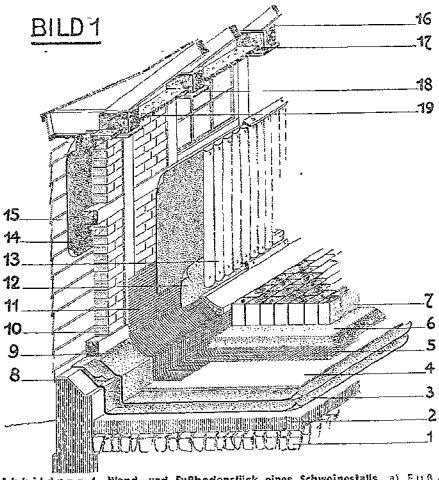

Abbildung 1: Wand- und Fußbodenstück eines Schweinestalls. a) Fußboden: 1 Steinpackung oder Schlackenschüttung, 2 Beton, Mischung 1:10, 3 zwei Pappbahnen aufgeklebt, 4 Zementestrich, 2 bis 3 cm stark, 5 Drahtgeflecht zum Schutz gegen Ratten, 6 Sandbettung, 7 bis 10 cm stark, 7. Holzklotzpflaster oder hölzerne Eisenbahnschwellen; — b) Außenwand: 8 Betonfundament und Sockel, Mischung 1:8, 9 Holzfachwerk, 12X 12 cm starkes Kantholz, 10 Ziegel- oder Schwemmsteinausmauerung, 11 verzinktes Drahtgeflecht gegen Ratten, 12 Pappbekleidung der Innenfläche der Wand, 13 Spiegel, aufgetrennte Rundholzstangen, 6 bis 8 cm Durchmesser, 14 Pappbekleidung auf der Außenwandfläche, 15 Stülpschalung 2 bis 2,4 cm stark mit 5 cm Überdeckung; — c) Decke: 16 Kantholzbalken, 17 Pappbekleidung unten und seitlich, 18 Brett, 3 cm stark, unter die Balken geschraubt, 19 Leichtbauplatten, unterseitig mit Kalkmörtel verputzt

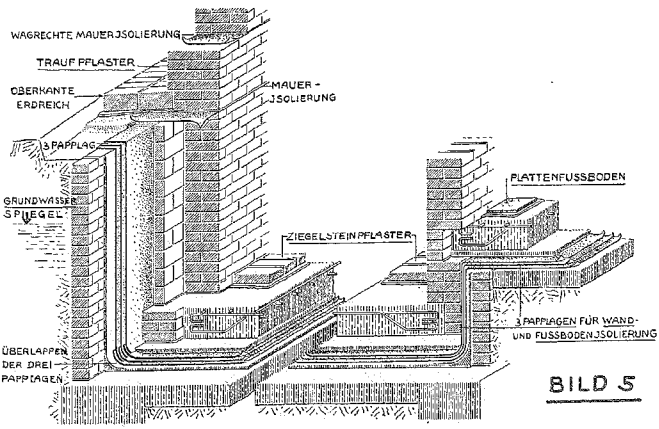

BILD 5

Abbildung 5: Maßnahmen für Räume in grundwasserhaltigem Baugrund. Hier ist auch besonders auf die waagerechte Isolierung der Außenmauer zu achten

(Alle Zeichnungen vom Verfasser)

BILD 2

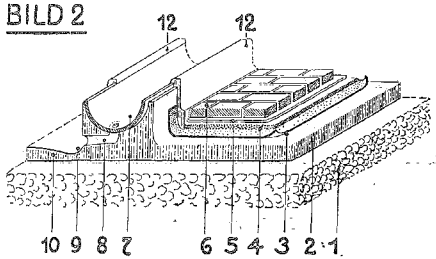

Abbildung 2: Fußboden einer Schweinebucht mit Futtertrog. 1 Schlackenpackung oder Steinschlag, 2 Kiesbeton, Mischung 1:10, 3 Pappe, beiderseitig besandet, aufgeklebt, 4 Sandschüttung 4 bis 6 cm stark, 5 Zementmörtelbett, 6 Hartbrandsteinpflaster mit Gefälle in Richtung der Längsfugen, 7 Futtertrog, glasierte Tonschale, etwa 40 cm weit, 8 Abfluß der Futtertrogschale nach der Gangrinne, 9 Abflußrinne, 10 betonierter Stallgang, 11 Trogränder aus Zementbeton, 12 Zementputz der Trogränder

BILD 3

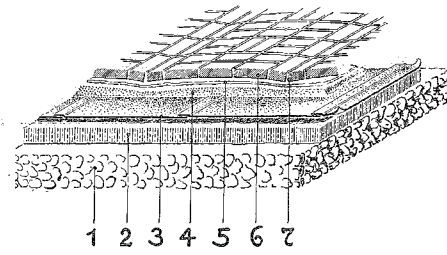

Abbildung 3: Kotplatzfußboden zwischen den Schweinebuchten. 1 Schlackenschicht, 2 Betonschicht, 3 Papplage, aufgeklebt, 4 Sandschüttung, 5 Zementmörtelbett, 6 Hartbrandsteinpflaster mit starkem Gefälle, 7 Jauchеabflußrinne

6. Vollkommen frockene Abdichtungspappen sind zu verkleben. Hierzu sind die zum Bau gebrachten Pappen in geschlossenen, hierfür geeigneten Räumen zu lagern, soweit sie nicht sogleich verarbeitet werden.
7. Auf frockenen, festgebundenen Untergrund sind die Pappen aufzukleben. Entstehen dennoch Wasserblasen unter der in Arbeit befindlichen Dichtungshaut, so sind diese einem nicht ausreichenden Zurückhalten des Grundwassers zuzuschreiben. Das Abdichten ist sogleich einzustellen bis der Wasserandrang vollkommen abgedämmt worden ist.
   Aufgeblähte Dichtungsbahnen sind zu entfernen und einwandfrei zu erneuern.
   Der Isolierer hat auch darauf zu achten, daß das Zurückhalten von Grundwasser vor und während seiner Abdichtungsarbeit ununterbrochen während des Tages und der Nacht in ausreichendem Maße durchzuführen ist.
8. Die Pappe ist beim Kleben immer nur nach einer Richtung hin mit dem Spachtel unter gleichmäßig leichtem Andrücken glattzustreichen, um keine Luftkissen aufkommen zu lassen. Sind dennoch einmal Luftbeulen entstanden, sind diese aufzuschneiden und sorgfältig zu verkleben.
9. Auf den Voranstrich folgt die eigentliche Abdichtung. Sie besteht aus 2, 3 oder 4 Pappbahnen, die aus mit Teer oder Bitumen getränkten, nackten, fabrikfertigen Wollfilzpappen in 333er, 500er oder 625er Stärke bestehen und mittels heißer Klebe- zugleich Dichtungsmasse miteinander verklebt werden.
10. Die Klebemasse wird in heißem Zustande auf die einzelnen Bahnen aufgetragen, so daß nach ihrem Erkalten die Papplagen fest miteinander verkittet sind und so viel Scher- und Zugfestigkeit erhalten, daß der Wasserdruck die einzelnen Lagen nicht trennen kann.
11. Mancherseits wird die Ansicht vertreten, die erste Papplage der Abdichtung, die auf waagerechte Flächen aufgelegt sind, sei nicht vollflächig aufzukleben, sondern trocken aufzulegen, um die Abdichtung unabhängig von dem Arbeiten des Massivbodens zu machen.
   Andererseits hat das Aufkleben der ersten Papplage aber das für sich, daß sich kein Wasser zwischen Papplage und Fußboden drücken kann.
12. Vier aufeinander gekleble Lagen 500er Pappen haben eine Gesamtstärke von etwa 1,6 cm. Das Zusammenfügen der Dichtungslagen gibt selbst bei etwaigen Fehlstellen der Klebung dennoch die erforderliche Sicherheit.
13. Bevor die Pappbahnen zum Verlegen bzw. zum Aufkleben kommen, werden sie auseinandergerollt und das Bestreuungsmittel — zumeist loses Talkum — gründlich abgefegt, was zweckmäßig außerhalb der Baulichkeit zu geschehen hat.
14. Hiernach sind die Pappbahnen für die abzudichtenden Flächen vorzubereiten, indem sie in entsprechende Längen und Zuschnitte zu unterteilen sind.
15. Die abzudichtende Mauerfläche erhält ihren ersten Klebemassen-Anstrich gut deckend 1 bis 2 mm stark.
16. Die aufzuklebende Pappbahn erhält auf ihrer Unterseite den gleichen Anstrich. Bei kalter Witterung geschieht das Aufstreichen der Klebemasse streifenweise in Streifenbreite, die der Teerbürstenbreite gleich ist.
17. Streifenweise wird die Pappbahn aufgedrückt. Hierbei hat das Aufdrücken mit dem Spachtel und das Glattstreichen stets nach der gleichen Richtung hin zu geschehen, um keine Luftpolster aufkommen zu lassen.
18. Das Verlegen der Bahnen hat so zu verlaufen, daß immer die in der Wasserablaufrichtung tiefer liegende Pappbahn von der höher gelegenen überdeckt wird.
19. Die Längs- und Querstöße je zweier übereinander zu legender Pappbahnen müssen so versetzt werden, daß an den Stoßstellen immer nur drei Bahnen übereinander liegen. Dieses Versetzen der Stöße bietet zugleich den Vorzug, daß über oder unter jedem

BILD 4

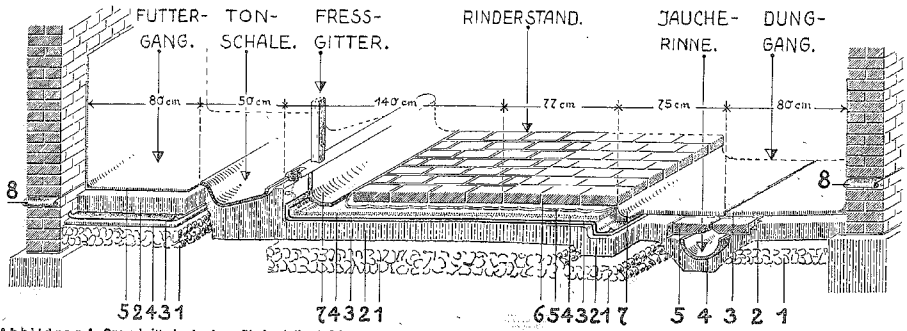

Abbildung 4: Querschnitt durch einen Rinderstall. a) Rinderstand: 1 Schlackenschüttung oder Steinschlag, 2 Beton, 3 zwei Papplagen aufgeklebt, 4 Sandschüttung 2 bis 5 cm stark, 5 Zementmörtelbett, 6 Hartbrandsteinpflaster, 7 Zementputz mit Hohlkehle; — b) Futtergang: 1 Schlackenschüttung, 2 Beton, 3 Papplage, aufgeklebt, 4 Zementglattstrich, 5 Zementestrich; — c) Dunggang: 1 Schlackenschüttung, 2 Beton, 3 Zementestrich, 4 Jaucherinne, Tonschale oder Zementrohr, 5 Hartbrandsteine; — 8 Mauerisolierung

Stoß sich immer eine durchlaufende Bahn befindet, die bei etwaigem Undichtwerden des Stoßes dennoch kein Wasser hindurchläßt.

20. Auch bei mehr als in zwei Lagen zu erfolgenden Abdichtungen sind alle Stöße entsprechend zu versetzen.
21. Die Stöße der Bahnen werden mit 10 cm breiten Randüberdeckungen verlegt.
22. Alle Überdeckungsstreifen werden auf die ganze Länge verklebt. Die Ränder werden bei warmem Wetter mit der Hand oder mit der Spachtel, sonst mittels Walze, gut angedrückt. Bei kalter Witterung sind sie mit angewärmtem Eisen zu bügeln, um beide Bahnen fest zu verbinden. Hiernach erhalten die Randüberdeckungen noch einen Überanstrich.
23. Die oberste Papplage erhält als Abschluß der eigentlichen Abdichtung einen 1 bis 2 mm starken dichten Deckaufstrich, den man nach erfolgtem Auskühlen mit feinem Sand bestreut.
24. Die Abdichtung der Dehnungsfugen ist so auszubilden, daß nach dem Ausdehnen und wieder Schwinden des Betons nicht die Gefahr auftritt, daß die Dichtungsbahnen in den Zwischenraum hineingedrückt werden können. Die Fuge wurde darum früher mit zwei Bleieinlagen von etwa 2 mm Stärke überbrückt, und neuerdings verwendet man zur Ersparnis von Blei eine Auflage von Zinkblech, das dem Eisenblech gegenüber den Vorzug erhalten muß, weil es elastischer ist und sich etwaigen Unebenheiten besser anpaßt.

b) Was der Maurer für die Abdichtung vorzusehen hat:

25. Er hat eine weder zu rauhe noch zu glatte Oberfläche, welche die Abdichtung tragen soll, zu schaffen, damit der Dichtungsaufstrich nicht Blasen bilden und doch eindringen kann.
26. Ein Putzen der Oberfläche ist nur bei unebener Maueroberfläche zum Ausgleich anzuraten. Bei ohnehin ebenflächigen Mauern unterbleibt besser ein Putzen.
27. Ausspringende Kanten und einspringende Winkel sind ab- bzw. auszurunden, letztere hohlkehlartig, damit die Pappbahnen sich gut anschmiegen lassen und nicht brechen können.
28. Waagerechte Flächen sind unter allen Umständen zu vermeiden, damit kein Wasser stehenbleiben kann.
29. Da in feuchten Massivkörpern — gleichviel, ob sie gemauert oder betoniert sind — die Aufstrichmasse nicht genügend eindringt und zu langsam trocknet, ist ein Vortrocknen feuchter Massivflächen geboten.

Rußerzeugende Löllampen und Flammenwerfer sind hierbei nicht zu verwenden.

30. Dehnungsfugen sind bei größeren abzudichtenden Anlagen in allen Massivkörpern in entsprechenden Entfernungen sachgemäß anzulegen und zu überbrücken.
31. Unmittelbar, der eigentlichen Abdichtungsarbeit gewissermaßen schrittweise folgend, setzt die weitere Maurerarbeit ein, indem auf den letzten Deckanstrich der Abdichtung unverzüglich die Vorsatzbetonschicht als Schutzmantel darübergelegt wird.
32. Vorsichtig muß der Maurer auf der Abdichtung arbeiten, damit die frisch verklebten Dichtungsstoffe nicht beschädigt werden.
33. Vorzubleindende Steinschichten verlangen, daß die anzusetzenden Steine mit der gegenzublendenden Fläche vorweg in leichtflüssigen Zementmörtel getaucht werden. Ein genügend starkes Mörtelbett zwischen der eigentlichen Abdichtung und der Vorsatzmauer ist zu wahren. Doch dürfen darin keinerlei unausgefüllte Mörtel- bzw. Luftnester verbleiben.
34. Die feste Einpressung der Dichtung zwischen zwei starren Körpern — die ein Aufspalten und Verrotten der einzelnen Dichtungsbahnen verhütet — ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Zuverlässigkeit dauernder Erhaltung.
35. Besonders beim Einbringen der Eisenbewehrung in Schutzbetonsohle und Vorsatzbeton ist große Vorsicht und gewissenhafte Überwachung erforderlich, um jedes Beschädigen der Abdichtung zu verhindern.
36. Die fertige Abdichtung soll nur mit absatzlosen, nagellosen und weichen Dachdeckerfilzschuhen begangen werden.
37. Läßt sich ein Begehen der Abdichtung nicht vermeiden, sind hierfür Laufbohlen aufzulegen.
38. Baustoffe, Handwerkszeuge und Geräte dürfen auf die fertige Abdichtung nicht gelegt werden.
39. Die endgültige Schutzabdeckung ist zweckmäßig dem Abdichtungsunternehmen mitzuübertragen, dann gibt es über die Haftpflicht des einen oder anderen Unternehmers keine Unzuträglichkeiten.

Erläuterungen zu den Abbildungen

Heute ist es selbstverständlich, daß alle Baulichkeiten schon bei ihrer Errichtung in bester Weise gegen jede Feuchtigkeitseinwirkung geschützt werden.

Zu verlangen sind:

1. eine wirksame Fußbodenabdichtung und eine waagerechte Sperrschicht in den Umfassungswänden,
2. eine Trennung der Luft des Raumes von der seiner äußeren Umgebung, sei es im Grunde — im Erdreich — oder der Außenluft.

Verlangt wird ferner, daß alle Isolierungsmaßnahmen richtig zur Anwendung kommen. Wie das zu geschehen hat, veranschaulichen die Abbildungen 1 bis 5, zu denen die vorstehenden Grundsätze für das Abdichten in kurzen Leitsätzen allen Baufachleuten an Hand gegeben werden.

Die **Abbildung 1** zeigt ein Wand- und Fußbodenstück eines Schweinestalles. Die Außenwände sind in Fachwerkbauweise errichtet und dadurch atmungsfähig, weil die Pappverkleidungen an der Innen- und an der Außenseite die Wand nicht vom Sockel bis zum Dach hinauf luftdicht abschließen; so ist die Bildung von Schwitzwasser ausgeschlossen, Feuchtigkeit kann aber auch durch die Fachwerkwand nicht hindurchdringen. An der Innenseite ist die Wandfläche nur im unteren Teil vom Fußboden bis zur Fensterbank pappbekleidet, außen dagegen vom Dach herab bis etwas unter die Fensterbank. Ausschlaggebend für die Atmungsfähigkeit der Fachwand und maßgebend für das Ausschließen jeder Fäulnismöglichkeit ist, daß bei dieser unterteilten Pappenanordnung Frischluft an und in die Wand dringen kann.

Zur Fernhaltung von Ratten und Mäusen wird Drahtgewebe unter dem Fußboden und ohne Unterbrechung über den Sockel hinaufgeführt. Eine Betonhohlkehle entlang der Außenwand als Anschluß des Stallfußbodens erleichtert die Sauberhaltung des Stalles. Zur Wandbekleidung ist aufgetrenntes Stangenholz — Spriegel genannt — sehr gut geeignet; es ist billig, leicht zu ersetzen und gestattet kaum ein Annagen, weil es glatt, halbrund und geschält ist; auch nimmt es wenig Stalldunst auf. — Wichtig ist ferner eine leichte und poröse Decke, die man aus Holzbalken mit dazwischenliegenden Holzwolleleichtbauplatten ausführen kann.

In **Abbildung 2** ist ein Hartbrandsteinpflaster als Schweinestallfußboden im Gegensatz zu dem Holzklotzpflaster in Abbildung 1 angeordnet. Beachtenswert sind hier der ausgerundete Anschluß an den Futtertrog, die Fußbodenabdichtung, der Jaucheabfluß in den vertieften Langfugen des Stallpflasters und die Reinigung der Futtertröge durch Wasserablauf.

Der Kotplatzfußboden zwischen den Schweinebuchten ist in **Abbildung 3** dargestellt. Kotplätze sollen besonders reichlich mit Fußbodengefälle angelegt werden.

Die **Abbildung 4** zeigt einen Querschnitt durch einen Rinderstall. Eine verdeckte Jaucherinne ist nur dort anwendbar, wo kräftiges Durchspülen mit starkem Wasserstrahl jederzeit möglich ist; anderenfalls setzen sich leicht dickflüssige Kotreste fest, wodurch die Stallluft verschlechtert wird. Maueradbichtung etwa 4 bis 5 Schichten über dem Stallfußboden und über dem Gelände unbedingt erforderlich. Der Rinderstand verlangt doppellagige Fußbodenabdichtung, der Futtergang einlagige, der Dunggang nur dann eine solche, wenn Grundfeuchtigkeit vorhanden ist. Die Außenwände sind bei Stallgebäuden außen wie innen am besten ungeputzt zu belassen, um das Schwitzen und Stalldunstansaugen zu verhindern. Innen kann ein Brüstungsputz genügen, der jedoch nur mit Kalkmörtel und nicht mit Zementmörtel auszuführen ist. Anschlüsse des Fußbodens an die Krippen und an die Wände sind reichlich auszurunden, denn scharfe Winkel erschweren das Reinhalten.

In **Abbildung 5** sind Maßnahmen für Räume in grundwasserhaltigem Baugrund dargestellt. Hier ist auch besonders auf die waagerechte Isolierung der Außenmauer zu achten.

Die **Abbildung 6** veranschaulicht die falsche und richtige Verwendung von bekiester Mauerisolierpappe. Vielfach wird solche immer noch gedankenlos verlegt, d. h. sie darf mit ihrer bekiesten Unterseite nicht auf die blanken — kahlen — Steine der Maueroberfläche aufgelegt werden. Durch die Auflast des daraufkommenden Mauerwerks würden die Kieskörner die Isolierpappe durchdringen. Um das zu vermeiden, muß vor dem Auflegen der Isolierpappe ein Mörtelbett auf die abzudeckende Maueroberfläche aufgebracht werden.

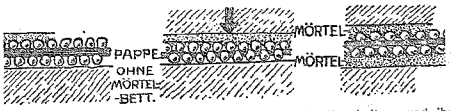

Abbildung 6: Falsche und richtige Verwendung von bekiester Mauerisolierpappe. Falsche Verarbeitung und ihre Folgen. links: Isolierpappe ohne Mörtelbett auf die Maueroberfläche aufgelegt, zunächst unbetastet; Mitte: Nach Einwirkung der Auflast haben die Kieskörner der Isolierpappe diese durchstoßen; richtige Verarbeitung; rechts: Unteres und oberes Mörtelbett umklammern die beiderseitige Bekiesung der Isolierpappe derart, daß die Kieskörner nicht in die Pappe eindringen

Bauwirtschaftl. Grundsätze zur Baukostengestaltung im Führer-Wohnungs-bauprogramm

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

(Schluß)

Die im Hinblick auf die Arbeits- und Stofffragen gegebenen bauwirtschaftlichen Voraussetzungen des Nachkriegswohnungsbaues wirken sich in erheblichem Umfange auch auf die Höhe der Baukosten aus. Neben der Leistungssteigerung des schaffenden Menschen und der Verbilligung der Herstellung von Baustoffen stehen hier insbesondere auch die Transportfragen mit ihren wesentlichen Kostenauswirkungen.

Als zweiter wichtiger Gesichtspunkt besteht die Beeinflussung der Baukosten von der Seite der Planung und der Bauausführung. Auch dieses Gebiet wird beherrscht von dem Gedanken wirtschaftlichen Einsatzes an menschlicher Arbeitskraft und an Stoffen. Hinzu kommt die Frage des Einsatzes von Baumaschinen, Bestimmung der Ausführungsfristen, Auswahl der Unternehmer und vieles andere mehr. Bei der Wahl der Baustelle haben schon die ersten Überlegungen einzusetzen. Der Wohnungsbau verträgt noch weit weniger als etwa der Industriebau kosten- und somit mietverteuernde Erdbewegungen, Gründungen und Isolierungen. Ein weiterer, auch leider oft nicht beachteter Grundsatz ist, daß vor Beginn aller Arbeiten auf der Baustelle zu stehen haben: die restlose Erledigung aller für die Ausführung maßgebenden Pläne, statischen Berechnungen usw., der Plan über den zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten (Baufristenplan) und der Baustelleneinrichtungsplan. Weiterhin müssen völlig und bindend alle bauvertraglichen Abmachungen geklärt sein.

Für die Dauer von fünf Jahren sind bestimmte Grundrisse für verbindlich zu erklären. Der Führer-Wohnungsbau-Erlaß geht aber noch weiter, er wendet sich nicht nur an die Planung, sondern auch an deren Grundlage, den Raumbedarf. Die Entwicklung dieser Grundrisse muß eine in jeder Hinsicht wirtschaftliche Bauausführung gewährleisten, darf aber auf keinen Fall benutzungswirtschaftlich irgendwelche Nachteile bringen. Das vorgeschriebene einheitliche Festlegen von Geschoßhöhen, Wandstärken, Dachkonstruktionen, Deckenkonstruktionen und Treppenhäusern ragt bereits in das Gebiet der Normung hinein. Einheitliche Höhen und Spannweiten machen einheitliche konstruktive Lösungen möglich. Die sich in Abmessung und Ausführung gleichen Konstruktionen ergeben verbilligte Herstellung der Konstruktionsteile, auch Transporterleichterungen durch einheitliche Ausnutzung des Frachtraumes und nicht zuletzt erhebliche Arbeitseinsparungen in der büromäßigen Bearbeitung der Konstruktionen sind Vorteile der einheitlichen Ausrichtung. Für Fenster und Türen und für Versorgungseinrichtungen ist die Verwendung von Normen vorgeschrieben. Die fabrikmäßige Herstellung von Bauerfertigteilen wird erst voll möglich sein, wenn auch die Abnehmerseite einheitliche Forderungen in bezug auf Abmessung, Güte usw. stellt. Hier erhebt sich wohl als eine der wichtigsten Fragen, inwieweit es möglich sein wird, Baufertigteile zu entwickeln. Die Antwort ist abhängig zunächst von der Frage des Transportes, der im Hinblick auf Größe und Gewicht der Bauerfertigteile die erste Grenze stellt, dann aber interessiert auch die Wirtschaftlichkeit des Montagevorganges. Ist dies alles so gelöst, daß Kosteneinsparungen gegenüber bisher gebräuchlichen Ausführungsarten verbürgt sind, dann muß auch die Verwendung der vorgesehenen Baufertigteile vom Standpunkte der Benutzungswirtschaftlichkeit der künftigen Wohnungen eingehend überprüft werden, denn wirtschaftlicher als bisher bauen, darf nicht heißen, gütemäßig unzureichend bauen. Nur, wo wirklich bisher Arbeits- oder Baustoffeinsatz zu Bauleistungen verwendet worden sind, die die an sie zu stellenden berechtigten benutzungswirtschaftlichen Anforderungen übertrafen, muß die Frage nach einfacherer Gestaltung gestellt werden. In anderen Fällen aber lautet die Aufgabe, die bisher berechtigten Anforderungen zu erfüllen oder aber sie zu übertreffen. Bei der Planung kann nicht so vorgegangen werden, daß es nur zwei Zeitpunkte der Kostenvorerfassung gibt wie bisher: den Kostenvoranschlag auf der Grundlage des Vorentwurfes und den Kostenanschlag auf der Grundlage der Ausführungspläne, des Leistungsverzeichnisses und der anderen einschlägigen Unterlagen. Während der Planung muß durch kostenvergleichende Überprüfungen ständig zwischen mehreren zur Wahl stehenden Lösungen die wirtschaftlichste ermittelt werden. Das geht nur, wenn auch bei den planenden Stellen volle Kenntnis und Erfahrung des Preisermittlungswesens herrschen. Nur so können alle Sparmöglichkeiten des Planungsstadiums erfaßt werden. Einen der großen Fortschritte auf dem Gebiete der Wirtschaftlichkeit beim Bauen brachte bereits die Normung. Zum einen geht hier die Entwicklung ständig weiter, zum anderen wird die Frage des Planens wirtschaftlicher Wohnungsbauten in vielen Forschungsstellen dauernd endgültigen Lösungen näher gebracht. Auf einer Reihe Teilgebiete sind schon abschließende Ergebnisse erreicht worden.

Um aus der Fülle der Probleme eines herauszugreifen, sei auf die Überlegungen hingewiesen, die sich um Montagebau, Skelettbau, Monolithbau drehen. Der Montagebau sieht die Verwendung größter Einheiten auch für Wandkonstruktionen vor. Das geht im wesentlichen auf das System von fabrikmäßig hergestellten Wandtafeln hinaus. Abgesehen von den Fragen der Aufstellung, die durch geeignete Krane oder sonstige Vorrichtungen würde erfolgen können, ist die Verwendung derartig großer in Fabriken hergestellter Bauteile eine Frage des Transportes. In einigen Fällen sind für derartige Bauweisen schon Sonderwagen entwickelt worden. Die zweite große Gruppe stellt der Skelettbau. Prof. Stegemann hat neulich darauf hingewiesen, daß die Verwendung dieser Konstruktion im wesentlichen davon abhängt, ob es gelingen wird, den Stahlskelettbau auch für die zweigeschossige Bauweise wirtschaftlich zu gestalten. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Bauforschung werden also dieser Bauweise gewisse Zukunftsaussichten gegeben. Der Monolithbau besteht darin, an Ort und Stelle große Teile der Wandkonstruktionen, insbesondere auch die Außenwände, in einem Gußverfahren herzustellen. Dieses erfordert wieder auf der Baustelle neben erheblichen Schalungen Fördereinrichtungen. Alle drei genannten Bauweisen sind bisher wohl schon mehr oder weniger praktisch erprobt worden. Ihre Verwendung für den Bau von Volkswohnungen setzt jedoch voraus, daß in erheblichem Umfange sich Kosteneinsparungen möglich machen lassen, denn der Kostenaufwand für Nicht-Wohnbauten unterliegt zwar ebenfalls wirtschaftlichen Grundsätzen, ist aber kostenmäßig doch so wesentlich anders ausgerichtet, daß er vom Nachkriegswohnungsbau an Wirtschaftlichkeit noch ganz erheblich übertroffen werden muß, um die Baukosten so zu senken, daß die notwendige Mietpreislage erreicht wird.

Als weitere Möglichkeit, die Baukosten herabzusetzen, nennt der Führer-Erlaß die Mechanisierung, mit dem Ziele, die Handarbeit auf der Baustelle soweit wie möglich auszuschalten. Die Entwicklung neuer und die Verbesserung vorhandener Baumaschinen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bauwirtschaft und Baumaschinenindustrie. Bei der Entwicklung der Baumaschinen spielt ebenfalls die Normung — wie sie etwa für Mischer erfolgt ist — eine erhebliche Rolle, da nur Einheitlichkeit im Gesamtbau und in den Einzelteilen einen wirtschaftlichen Einsatz gewährleisten. Nicht nur die Frage der Ersatzteile hängt davon ab, sondern im gleichen Maße die der Bedienung und der Pflege. Nun ist zwar der Hochbau dem Maschineneinsatz weniger zugängig, als der Tiefbau. Wenn sich auch beim Hochbau als recht wichtig die Maschinen erweisen, die der horizontalen und noch viel mehr der vertikalen Förderung dienen, so hat gerade die jüngste Zeit gezeigt, daß auch der Hochbau im Punkte Maschineneinsatz noch nicht restlos durchdrungen ist. Neben der Baumaschine muß noch das die Arbeit mechanisierende Gerät genannt werden; auch in dieser Richtung darf das Suchen nach Neuem, die Arbeit Beschleunigendem, nicht vergessen werden. Die Abbundmaschinen, die sich wohl immer mehr auf dem Gebiete der Zimmerarbeiten durchsetzen werden, sind ein erster Schritt dazu. Wenn wohl auch die Maurerarbeit weniger sich mechanisierten Arbeitsvorgängen erschließen wird, als die sich seit Jahren maschineller Hilfe bedienende Zimmerarbeit, so kann z. B. die richtige Gestaltung der Handwerkszeuge — an der mit recht guten Erfolgen seit Jahren gearbeitet wird — und die zweckmäßige Ausstattung des Arbeitsplatzes viel dazu beitragen, die Forderung des Führers nach wesentlicher Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeiten am Bau erfüllen helfen. Gerade in dem zuletzt genannten Zusammenhange wird eine weitere Möglichkeit recht beleuchtet, nämlich die, durch organisches Zusammenspiel der verschiedenen Arbeitsleistungen am Bau erheblich an Baukosten zu sparen. Dies ist in erster Linie eine Frage der Baustelleneinrichtung. Ihr wird sehr oft noch viel zu wenig Bedeutung beigemessen. Die Baustelleneinrichtung ist nicht etwas Zufälliges, mit einigem wenigen zu Beginnendes, das „je nach Bedarf" erweitert wird. Ehe es hinausgeht auf die Baustelle, muß über sie im Punkte Einrichtung schon eine Reihe von Erwägungen stattgefunden haben. Ohne einen bis ins Letzte durchdachten Baustelleneinrichtungsplan ist auf keinen Fall auszukommen. Ein Baugewerbetreibender, der dieses so wichtige Aufgabengebiet vernachlässigt, wird kaum je zu einer vollen Ausnutzung der Leistungsmöglichkeiten seines Betriebes gelangen können. In den Fragenkreis der Baustellen gehören natürlich auch alle Fragen des Unfallschutzes.

Der Wohnungsbau nach dem Kriege wird bereits jetzt durch entsprechende Untersuchungen vorbereitet. Eine ganze Anzahl Dienststellen ist mit Arbeiten an einheitlichen Plänen und Konstruktionen beschäftigt, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit in ständigem Zusammenhange mit der Baupraxis werden Erfahrungen gesammelt und ausgewertet. Wenn wir auch beim Start in den Nachkriegswohnungsbau bereits bestimmte Grundrisse, bestimmte Konstruktionen, Baumaschinen, Arbeitsgeräte und fabrikmäßig hergestellte Bauteile haben werden, so kann dieses alles allein nicht ausreichen, auch die letzten Möglichkeiten bei der Gestaltung der Baukosten auszuschöpfen. Diese Möglichkeiten werden immer in hohem Maße auch bei den einzelnen Baubetrieben liegen. Eine dauernde Unterrichtung über alle Ergebnisse auf den genannten Gebieten ist Pflicht jedes Bauausführenden und Architekten und ihrer Mitarbeiter. Schon jetzt muß bei allen Betrieben größtes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistung gelenkt werden, denn letzten Endes wird über alles Planen, Ordnen und Aufstellen arbeits- und materialwirtschaftlicher Grundsätze hinaus, die betriebliche Leistungslage jedes beim Nachkriegswohnungsbau eingesetzten einzelnen Baubetriebes entscheidend sein für die Frage der Baukostengestaltung. Neben gleichen Abmessungen, Spannweiten, Geschoßhöhen usw. wird die durch allgemein eingeführte und gleiche Leistungsanforderungen für den Bauausführenden gegebene Möglichkeit der Kostensenkung stehen. Auf dem Wege einheitlicher Leistungsverzeichnisse liegt ja bereits das Bauleistungsbuch und einheitliche Grundlagen des Bauvertrages, die bereits die VOB. geschaffen hat, werden nicht allein aus dem Grunde gerechter Wagnisverteilung, son-

dem aus dem allgemeiner Wirtschaftlichkeit des Bauens, die Steigerung des baubetrieblichen Leistungseinsatzes gewährleisten. Schließlich gehören zu den ohne Kostengefährdung nicht beliebig zu variierenden Vertragsbestimmungen nicht nur die technisch-wirtschaftlichen, sondern auch die rechtlich-wirtschaftlichen. Auch diese sind in die Entwicklung einbezogen worden, zunächst durch Teil B der VOB. und jetzt nun durch den „Einheitsbauvertrag", der letztendes die sich kostensteigernd auswirkende mangelhafte Trennung zwischen Rechten und Pflichten beider Bauvertragsparteien beseitigen will.

Vor einer Reihe von Jahren wurde einmal in unserer Bau-Zeitung gesagt, daß Organisation am besten mit „sinnvolle Ordnung" zu übersetzen sei — und diese Ordnung in das Zusammenwirken der Kräfte des einzelnen Baubetriebes zu tragen, sowohl in den technischen als in den kaufmännischen Aufgabenkreis, ist, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, so doch nach dem Sinne verpflichtende Forderung des Wohnungsbau-Erlasses des Führers.

Auskunftserteilung über ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder

Die Unternehmer pflegen sich bei Einstellung eines Gefolgschaftsmitgliedes z. T. an den alten Betriebsführer um Auskunft über das Gefolgschaftsmitglied zu wenden.

Es muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die Rechtsprechung eine allgemeine Rechtspflicht zur Auskunftserteilung grundsätzlich verneint. Im Urteil vom 21. März 1936 (Arbeitsrechtsammlung Band 26, Seite 256) lehnt das Reichsarbeitsgericht die Ansicht ab, daß der Dienstvertrag die Verpflichtung in sich trage, auch nach dessen Beendigung dem Gefolgschaftsmitglied bei Bewerbungen kein Hindernis zu bereiten. Nur besondere Umstände des Einzelfalles können eine Verpflichtung des Unternehmers als Nachwirkung des Dienstvertrages begründen, über ein ausgeschiedenes Gefolgschaftsmitglied Auskunft zu erteilen.

Wenn der Betriebsführer im Hinblick auf die Rechtsprechung eine Auskunftserteilung ablehnen will, so wird er gut daran tun, darauf hinzuweisen, daß er rechtlich zu einer Auskunftserteilung nicht verpflichtet sei, da aus einer Ablehnung schlechthin Nachteiliges zu Ungunsten des ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedes geschlossen werden könnte.

Ist jedoch der Betriebsführer zur Auskunftserteilung bereit, so muß er bei Auskunftserteilung beachten, daß jede wahrheitswidrige Beurteilung zu unterlassen ist. Ist Grund für eine ungünstige Auskunft vorhanden, dann müssen die Tatsachen angegeben werden, auf die sich das Werturteil stützt. Übertreibungen müssen ebenso vermieden werden wie bewußt unrichtige Angaben (Reichsarbeitsgerichtsammlung Band 33, Seite 74). Die erteilte Auskunft muß somit der Wahrheit entsprechen, da sich sonst der Unternehmer schadensersatzpflichtig machen kann.

Der Unternehmer kann sich dem Anfragenden gegenüber schadensersatzpflichtig machen, wenn er eine unrichtige Auskunft gibt. Der Schadensersatzanspruch kann sich auf § 826 BGB. gründen. Nach dieser Bestimmung ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Fahrlässigkeit reicht jedoch nicht aus, wohl aber genügt bedingter Vorsatz (dolus eventuales). Schadensersatzpflichtig würde sich, um ein Beispiel zu nennen, der Betriebsführer dann machen, wenn er über einen Kassierer, den er wegen Unterschlagungen entlassen hat, wahrheitswidrig über dessen Ehrlichkeit eine gute Auskunft gibt oder zur Frage der Ehrlichkeit überhaupt nichts sagt.

Besteht infolge besonderer Umstände dem Gefolgschaftsmitglied gegenüber die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber Dritten, so ist der Betriebsführer im Falle der Ablehnung der Auskunftserteilung gemäß §§ 276, 278 BGB. verpflichtet, dem Gefolgschaftsmitglied den aus der Verweigerung der Auskunftserteilung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Besteht eine besondere Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht, so besteht ein Schadensersatzanspruch bei Ablehnung der Auskunftserteilung für das Gefolgschaftsmitglied gegenüber dem Betriebsführer nicht. Gibt der Unternehmer wahrheitswidrig eine falsche Auskunft über das Gefolgschaftsmitglied, so hat das Gefolgschaftsmitglied gemäß § 826 BGB. einen Schadensersatzanspruch.

Derartige Schadensersatzprozesse sind hinsichtlich des Nachweises außerordentlich schwierig, da das Gefolgschaftsmitglied in der Mehrzahl der Fälle meistenteils nicht zu hören bekommt, weshalb es nicht angestellt wurde. Das Gefolgschaftsmitglied schließt nur in derartigen Fällen darauf, daß die Nichteinstellung auf eine schlechte Auskunft der alten Betriebsführer zurückzuführen ist. Wenn die Nichteinstellung tatsächlich auf die schlechte Auskunft zurückzuführen ist und wenn die schlechte wahrheitswidrige Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann, so ist der Schadensersatzanspruch schlüssig und begründet.

Assessor Carl-Heinz Altmann, Breslau, Rechtsstellenleiter der DAF.

Erlasse und Verordnungen

Verordnung über den Oder-Donau-Kanal

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat eine Verordnung mit Gesetzeskraft über den Oder-Donau-Kanal erlassen. Danach baut das Deutsche Reich den Oder-Donau-Kanal mit Zweigkanälen und mit den damit zusammenhängenden sowie zur Kanalspeisung erforderlichen Nebenanlagen nach den näheren Bestimmungen der Verordnung aus. Es hat zur Durchführung des Baues das Recht, Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum zu enteignen. Soweit zu Erbhöfen gehörige Grundstücke in Besitz genommen werden sollen, ist das zuständige Anerbengericht vorher zu hören. Die Verordnung trifft auch die notwendige Regelung für die Ermittlung des Wertes und die Bemessung der Entschädigung. Die Entschädigung für enteignete Grundstücke wird in Land gewährt, soweit geeignetes Land für diesen Zweck zur Verfügung steht und die Entschädigung in Land tunlich erscheint. Gegen den Planfeststellungsbeschluß, soweit er nicht die von der Reichswasserstraßenverwaltung zu leistende Geldentschädigung betrifft, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig. Hinsichtlich der Geldentschädigung wird der Rechtsweg eröffnet. Im Zusammenhang mit dem Bau des Oder-Donau-Kanals wird die obere Oder vom Oderknie bei Deutsch-Jahnik ab bis Oderberg vorhaftlich einer anderweiten Bestimmung durch den Reichsverkehrsminister und den Reichsernährungsminister zur Reichswasserstraße erklärt. Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren wird der Bau von der Protektoratsregierung nach den dort geltenden Vorschriften durchgeführt. Im übrigen erläßt der Reichsverkehrsminister die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

Fertigung für die Baudringlichkeitsstufen

1. Ausführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 20 des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft*)

1. Die Anordnung Nr. 20 gilt nur für Bestellungen bei der eisen- und metallverarbeitenden sowie bei der holzverarbeitenden Industrie. Bei Bestellungen bei der eisenverarbeitenden Industrie können nur Aufträge, die mit Baueisenkontrollnummern belegt sind, nach der Anordnung Nr. 20 behandelt werden. Jeder Bestellung ist das Kennzeichen des Bauvorhabens, wie es vom GB.-Bau den Bauherren bekanntgegeben wird, beizufügen. Die erste Zahl des Kennzeichens ist die Baudringlichkeitsstufe des Bauvorhabens. Damit ist für den Vorarbeiterbetrieb eindeutig festgelegt, nach welcher Baudringlichkeitsstufe der Auftrag zu behandeln ist.
2. Für Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Ersatzteilbedarf der Bauunternehmer und Vorarbeiterbetriebe findet die Anordnung Nr. 20 keine Anwendung.
3. Bei Barackenbestellungen ist jeweils die Baudringlichkeitsstufe des Bauvorhabens anzugeben, für die sie bestimmt sind. Falls diese noch nicht festlegt oder falls es sich um Barackenneufstellungen für besondere Zwecke handelt, kann beim GB.-Bau ein besonderes Kennzeichen beantragt werden. Barackenbestellungen für die Baudringlichkeitsstufe 0 werden jedoch nur nach den in Ziffer 4 der Anordnung aufgeführten Richtlinien für die Baudringlichkeitsstufe 1 behandelt. Das gleiche gilt für Bestellungen auf Einrichtungsgegenstände zu Baracken.
4. Die eisen-, metall- und holzverarbeitenden Betriebe haben entsprechend den in Ziffer 4 der Anordnung 20 aufgeführten Richtlinien die mit Baudringlichkeitsstufen gekennzeichneten Aufträge in die Fertigungsprogramme aufzunehmen. Falls dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist, muß der Besteller bzw. der Bauherr sofort mit Angabe der Gründe verständigt werden, damit dieser beim GB.-Bau die Entscheidung herbeiführen kann. Der Antrag beim GB.-Bau darf jedoch nur vom Bauherrn gestellt werden, der in seinem Antrag die Baukennzeichnung, die erteilte Kontrollnummer, das verarbeitende Werk und die Gründe für die Nichtaufnahme des Auftrages in das Fertigungsprogramm des Werkes sowie möglichst die zentralen Dienststellen angeben muß, mit denen wegen der Fertigungsschwierigkeiten verhandelt werden muß. Notwendig wird in den meisten Fällen auch die Angabe des für das verarbeitende Werk zuständigen Landeswirtschaftsamtes oder der Rüstungsinspektion sein. Anträge auf bevorzugte Behandlung von Aufträgen niederer Baudringlichkeitsstufen gegenüber Aufträgen höherer Baudringlichkeitsstufen sind zwecklos.

   Abzüge von Arbeitskräften zugunsten von Arbeiten höherer Baudringlichkeitsstufen oder höherer Fertigungsstufen sind — soweit erforderlich — vom Betriebsführer innerhalb seines Betriebes ohne besondere Anweisung vorzunehmen.
5. Die eisenschaffende Industrie ist angewiesen, keine Terminverkürzungen vorzunehmen auf Grund ihr bekanntgegebener Baudringlichkeitsstufen. Deshalb ist die Weitergabe der Baukennzeichnung bei Aufträgen an die eisenschaffende Industrie zwecklos.
6. Terminabkürzungen für Lieferungen der eisenschaffenden Industrie können nur auf dem Wege des Antrages auf Auftragserteilung zur Abkürzung des Liefertermins erreicht werden. Der Antrag soll vom Materialbesteller in doppelter Fertigung, unter Benutzung des beiliegenden Vordruckes bei der die Kontrollnummern ausgebenden Stelle eingereicht werden. Für jedes Lieferwerk und für jede Werksnummer ist ein besonderer Vordruck zu benutzen. Auf die genaue Ausfüllung des Vordruckes ist besonderer Wert zu legen, da unvollständig ausgefüllte Anträge durch Rückfragen und Rückgabe nur zu weiteren Terminverzögerungen führen.

   Die Benennung des Bauvorhebens darf nur mit der dem Bauherrn vom GB.-Bau bekanntgegebenen Kennzeichnung erfolgen. Der Bauherr ist möglichst mit genauer Anschrift zu benennen. Die genaue Angabe der ausgegebenen Eisenkontrollnummer ist notwendig.

   Der Besteller soll möglichst in der Rubrik „Material" bei Bestellungen auf Walzwerkserzeugnisse die Profilangaben machen. Als Gütezeichnung sind die nach den Normen festgelegten Bezeichnungen, wie St. 00, St. 37, St. 52 usw. zu verwenden. Die Angabe der Werksnummer oder Zuweisungsnummer, unter der der Auftrag beim Lieferwerk gebucht ist, ist unerläßlich. Die vom Besteller geforderte Lieferzeit darf auf keinen Fall kürzer sein, als zur programmäßigen Durchführung des Auftrages unbedingt erforderlich ist. Für Materialien, die gegebenenfalls aus eigenen Lagerbeständen vorläufig entnommen werden können, dürfen keine Auflagen beantragt werden. Die Antragsteller werden auf die Einhaltung dieser Vorschrift durch Beauftragte des GB.-Bau überprüft werden.

   Der Bauherr muß dem Antragsteller die die Eisenkontrollnummer ausgebende Dienststelle benennen damit der Antrag auf dem kürzesten Wege vom Antragsteller an diese Stelle geleitet werden kann. Der Bauherr kann seine Interessen nur durch die die Kontrollnummer ausgebende Stelle vertreten lassen.

   Diese Stelle überprüft den Antrag auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und stellt zugleich fest ob andere bereits erteilte Aufträge zurückgestellt

*) Wortlaut in Nr. 14/1941 unserer Zeitung Seite 84.

oder gegebenenfalls erteilte Auflagen zurückgezogen werden können. Die Bauherren sind verpflichtet, den die Kontrollnummern ausgebenden Stellen Zurückstufungen oder Streichungen von Bauvorhaben sofort bekanntzugeben, damit diese die Zurückziehung bereits erteilter Auflagen veranlassen können. Nach Eintragung des Prüfvermerkes der genannten Stelle, der die Angaben über die Möglichkeit der Zurückstellung anderer Aufträge oder Zurückziehung bereits erteilter Auflagen enthalten muß, reicht diese Stelle den Antrag an die Reichsstelle für Eisen und Stahl, Berlin SW 68, Neue Grünstraße 18, ein. Nicht vollständig oder falsch ausgefüllte Anträge sind nicht an die Reichsstelle zu geben, sondern dem Antragsteller zur Vervollständigung des Antrages zurückzureichen.

Die Reichsstelle für Eisen und Stahl wird bei Auflageerteilung eine Fertigung des Antrages an den Antragsteller mit der Angabe über die erteilte Auflage zurückgeben. Anträge, die vom Antragsteller ohne den Prüfungsvermerk der die Kontrollnummer ausgebenden Stelle an die Reichsstelle gegeben werden, werden dort nicht bearbeitet. Rückfragen nach solchen Anträgen sind zwecklos.

Als Kontrollnummern ausgebende Stellen werden nur die Kontingent- und Rohstoffstellen und deren nachgeordnete Unterkontingentstellen der Kontingentträger anerkannt. Prüfvermerke von Firmen, die für Bauvorhaben erhaltene Kontrollnummern nur weiterreichen, sind ungültig.

7 Baunebenbetriebe, wie z. B. die Betonwarenindustrie, können zur Erreichung fristgemäßer Lieferung von der eisenschaffenden Industrie ebenfalls Anträge auf Auflageerteilung zur Abkürzung des Liefertermines stellen, wenn es sich um Baueisen und nicht um Unterhaltungs-, Ersatzteil- und Erneuerungsbedarf handelt. Im übrigen gilt für diese Betriebe jedoch die Anordnung Nr 20 nicht.

8 Von Bauherren oder Kontingentträgern ausgestellte Dringlichkeitsbescheinigungen haben nur Gültigkeit, wenn sie die vom GB.-Bau gegebene Kennzeichnung des Bauvorhabens, wie z B. 1 N Bln 45, nennen. Alle anderen Bescheinigungen, außer vom GB. Bau besonders ausgestellte, sind für die bearbeitenden Betriebe nicht bindend.

Berlin, den 9 April 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft.
I. A.: Steffens.

*

Antrag auf Auflageerteilung zur Abkürzung des Liefertermines:

Die Firma .... in ....
hat für das Bauvorhaben ....
und den Bauherrn .... in ....
Lieferungen auszuführen und dementsprechend auf folgende Kontrollnummer ....
am (Tag der Bestellung) ....
bei der Handelsfirma .... in ....
das nachfolgende Material bestellt:

Menge t	Material	Güte	Lieferwerk	Werks-Nr. und Zuweis.-Nr	Lieferzeit vom Werk genannt	Lieferzeit v. Besteller gefordert

Ich/Wir bestätige(n), daß die von mir/uns geforderte Lieferzeit nicht kürzer ist, als unbedingt zur Durchführung meines/unseres Auftrages erforderlich ist, und daß das Material nicht aus eigenen Lagerbeständen entnommen werden kann.

Ort: ....

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:
....

Prüfungsvermerk der die Kontrollnummer ausgebenden Stelle:

Ort. ....

Prüfstelle: ....
Unterschrift: ....

Vermerk der Reichsstelle für Eisen und Stahl:

Vergütung nach beendeter Lehrzeit vor Ablegung der Prüfung

Der Reichsarbeitsminister.
III b 4165/41. **Berlin, den 2. April 1941.**

Zu der Frage, welche Leistungen der Betriebsführer nach der Beendigung der Lehrzeit zu gewähren hat, wenn die Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegt werden konnte, ist folgendes festzustellen:

Nach § 130 a Abs 2 Satz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 7 März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 478) endigt das Lehrverhältnis mit Ablauf der Lehrzeit. Danach ist bei einer Weiterbeschäftigung des bisherigen Lehrlings mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr die Erziehungsbeihilfe, sondern entsprechend der Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes der in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifordnung festgesetzte Lohn zu zahlen.

Im Auftrag. Dr. Mansfeld

Buchbesprechungen

Einführung in die Dinnormen. Bearbeitet von Ing. W. Zimmermann und Dipl.-Ing. E. Böddrich. Achte Auflage. 1941. 216 Seiten mit 435 Abbildungen, Größe DIN A 5 (14,8X21 cm). Verlag B. G. Teubner, Leipzig, Postschließfach 380. Preis kart. 3,20 RM.

Die Normung erfaßt mehr und mehr auch das Gebiet des Bauschaffens. Die Entwicklung wird hier sich in Zukunft noch mehr als bisher auswirken. Denken wir nur an den sozialen Wohnungsbau. Vor wenigen Wochen hat der Deutsche Normenausschuß eine Begriffsbestimmung der Normung vorgenommen, über die wir an anderer Stelle ausführlich berichten. Die wichtigsten Sätze aus der Begriffsbestimmung lauten: „Normung" ist ein umfassender Begriff für die Regelung einer Vielzahl von Erscheinungen, um eine möglichst eindeutige und sinnvoll abgestimmte Ordnung zu erreichen. Sie ist auf allen Gebieten des menschlichen Denkens und Handelns zu finden. Eine „Norm" ist die gleiche Lösung einer sich wiederholenden Aufgabe. Das Erscheinen der achten Auflage der „Einführung in die Dinnormen" wird daher besonders begrüßt werden. Über 40 000 Stück des Buches werden in Werkstätten, Büros und Schulen bereits benutzt. Aus den Darlegungen, die sich in erheblichem Umfange an die Betriebe der Eisenverarbeitung wenden, interessieren den Baufachmann von Ausführungen zu den „Grundnormen", hauptsächlich die mathematischen und die Formelzeichen und die Zeichnungsnormen. In dem Abschnitt „Bedeutung und Inhalt der Baunormung" gehen die Verfasser näher auf die Baunormung ein, wenn auch nur in grundsätzlicher Hinsicht. Auch der Baufachmann wird das Buch mit Nutzen zur Hand nehmen, dies insbesondere mit Rücksicht auf die ständig zunehmende Mechanisierung der Bauarbeiten, die ein Ansteigen des Maschinen- und Geräteeinsatzes im Bauschaffen bringt.

Dr. Reuter.

Fragekasten

Frage Nr. 17. (Wer haftet für die Risse in der Betonfläche?) Im Herbst des Vorjahres haben wir vor einer Kraftwagenhalle, auf einem flach ansteigenden Gelände, einen Waschplatz, bestehend aus einem 25 cm starken Packlager aus guten Abbruchsteinen und Ziegeln, darauf eine etwa 3 cm starke Bauschuttschichte und einen 15 cm starken Zementbeton, mit 2 cm starkem Hartbeton abgezogen, hergestellt. Nach Einebnung der Fläche wurde der Untergrund mit einer 500 kg schweren Handwalze mehrmals eingewalzt. Ebenso wurde vor der Betonaufbringung die Bauschuttschichte eingewalzt und mit einem mit Schotter beladenen Lastauto eingefahren. Den Untergrund haben wir vor der Ausführung durch Probelöcher feststellen lassen und über dessen Beschaffenheit die Bauleitung aufmerksam gemacht und besichtigen lassen. Nach Beendigung der Frostperiode und nach der Schneeschmelze zeigen sich in der Betonfläche Risse und Setzungen. Wie ist nun dem Übel abzuhelfen, und wer trägt auf Grund der VOB. die Verantwortung.

S. & H., L.

Frage Nr. 18. (Bindung an den Kostenanschlag.) Einen Glasermeister habe ich beauftragt, sich ein reparaturbedürftiges Glasdach, das aus einer nur in einer Richtung schräg abfallenden Eisenkonstruktion mit etwa 42 cm voneinander entfernten eisernen Sprossen und einer etwa 6 bis 7 mm starken Drahtglasverglasung besteht, anzusehen und mir, da dieses Dach an mehreren Stellen ziemlich stark wasserdurchlässig ist, einen Vorschlag mit Kostenangabe zu machen. Der mir von dem Glaser eingereichte Kostenvoranschlag lautet: „1 Stück Glasdach = 66 m² Drahtglas umdecken, Reparatur per m² 16 RM . . . für das Entrosten, Minisieren und grau Streichen . . .". Gelegentlich der mündlichen Arbeitsvergebung erklärte der Glasermeister, daß die Glasfläche vollständig erneuert werden müsse, da die derzeitige Verglasung schon sehr schlecht wäre. Es verblieb aber bei obigem Einheitspreise. Nach Fertigstellung der Arbeit wurde von dem Glasermeister die Fläche des Glasdaches nach der Anzahl und dem Ausmaße der einzelnen Glastafeln mit zusammen 76,94 m² berechnet. Auf meine Einwendung, daß das Abrechnungsaufmaß von dem Aufmaße für das Angebot abweiche, erwiderte der Glasermeister, daß bei dem Kostenanschlage mit einer teilweisen Wiederverwendung der alten Verglasung gerechnet worden sei, dies, obwohl bei der Vergebung nichts hiervon erwähnt worden war, vielmehr von Haus aus für die ganze Dachfläche das Drahtglas bestellt worden ist. Für die Beschaffung des Drahtglases ist dem Glasermeister die verlangte Anzahlung von 300 RM bei Vertragsschluß gegeben worden. Ist der Glasermeister berechtigt, in Abweichung seines Kostenvoranschlages bei der Abrechnung nach der Summe der Tafelgrößen aufzumessen?

Ing. V. N., W.

Antwort auf Frage Nr. 18. (Bindung an den Kostenanschlag.) Schon aus wirtschaftlichen Gründen, natürlich auch, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen, muß gelten, daß das Ermitteln der Massen für das Leistungsverzeichnis (Massenberechnung, Massenangabe im „Kostenanschlag") nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat, wie das Aufmaß der Massen für die Abrechnung. (Wir haben in unserer Zeitung immer wieder auf die Notwendigkeit, Massenberechnungen auf die Aufmaßregeln der VOB. aufzubauen, hingewiesen.) Wenn es auch rechtlich möglich, aber auf keinen Fall zu empfehlen ist, von der VOB. abweichende Aufmaßregeln anzuwenden, so gilt unbedingt auch für diese abweichenden Regeln der Satz gleicher Regeln für Massenermittlung und Aufmaß. Schon aus diesen Gründen verdient das Verhalten des Glasermeisters volle Ablehnung. Es ist aber auch rechtlich zu beanstanden. Der Kostenvoranschlag (es ist in dem angefragten Falle nach deutschen Normengrundsätzen eigentlich ein „Kostenanschlag") bildet eine aus Massenangabe, Leistungstext und Preisangaben bestehende Einheit. Diese Einheit wird Vertragsinhalt. Wenn also der Glasermeister nun selbst die Massenermittlung auf Grund einer Besichtigung vorgenommen hat und trotz der Hinweise auf die Beschaffenheit des vorgefundenen Glases den Vertrag auf der Grundlage seiner Massenermittlung abgeschlossen hat, ohne sich eine anderweitige Massenermittlung für das Aufmaß vorzubehalten, so verstößt sein Aufmaß nach der Summe der Tafelgrößen nicht nur gegen Treu und Glauben, sondern es müßte u. U. als unzulässige einseitige Vertragsänderung angesehen werden. Der Glasermeister hätte eben bei der Preisermittlung berücksichtigen müssen, daß die Summe der Tafelgrößen mehr ausmacht, als die gedeckte Fläche. Jetzt ist er mit seiner vertragswidrigen Glasberechnung abzuweisen. Er hat somit nur Anspruch auf 66 m². (Die VOB., Teil C, DIN 1975, Glaserarbeiten, D. Ziffer 15, kommt mangels Vereinbarung zwar nicht in Frage, bestimmt aber auch im Sinne des Fragestellers.)

Dr. R., B.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 19 8. Mai 1941

Wohnbaupolitik und Wohnbauwirtschaft

Organisatorische Rüstung für die Friedensaufgaben

Durch eine Reihe von Maßnahmen ist auch der weiteren Öffentlichkeit bekannt geworden, daß die Organisationsformen sowohl unserer wohnbaupolitischen Führung und Verwaltung als auch unserer Wohnbauwirtschaft in einer tiefgreifenden Umformung begriffen sind. Dieser Vorgang hat zwar schon bald nach der Machtübernahme begonnen. Er hat mit dem Beginn des zweiten Vierjahresplans und mit der Berufung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GB.-Bau) dann eine starke Intensivierung erfahren. Aber ihr entscheidendes Stadium hat die Umbildung erst mit dem Erlaß des Führers vom 15. November 1940 über den sozialen Wohnungsbau nach dem Krieg begonnen und auch heute lassen sich die künftigen Gestaltungsformen erst in den Umrissen erkennen. Über eines sind wir uns aber schon längst klar geworden: in entscheidenden Punkten wird sich die Lenkung und die Durchführung unseres Wohnungsbaues nach dem Krieg in ganz anderen Formen vollziehen, als wir es vor dem Krieg gewohnt waren.

Das große soziale Wohnbauprogramm läßt sich nur durchführen, wenn die Organisation unserer wohnbaupolitischen Führung und vor allem auch unserer Wohnbauwirtschaft so einfach und übersichtlich als nur möglich sind. Nur dann lassen sich auch Doppel- und Dreifacharbeit und Leerlauf vermeiden. Nur dann kann also auch von der Seite der Organisation und Verwaltung eine zusätzliche kostensparende Wirkung ausgehen, wie sie zur Ermöglichung möglichst niedriger Baupreise und Wohnkosten unumgänglich notwendig ist.

Gerade im Bereich des sozialen Wohnungsbaus haben wir heute aus Gründen, die im geschichtlichen Werden dieses Bereichs unserer Bauwirtschaft liegen, eine Fülle von Organisationen und Unternehmen, welche in der Zeit entstanden sind, als nur auf dem Weg privater Selbsthilfe „sozial" gebaut werden konnte. So haben wir heute viele Tausende gemeinnützige Wohnungsunternehmen in allen denkbaren Größen und Organisationsformen: als Aktiengesellschaft, als GmbH., als Verein oder als Genossenschaft, und außerdem gibt es noch verschiedene Formen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wir haben daneben noch das Netz der provinziellen „Heimstätten" in den preußischen Provinzen und ähnliche Unternehmen in den andern deutschen Ländern. Seit Jahren hat zudem die DAF. im gesamten Reichsgebiet eine sehr leistungsstarke Wohnbauorganisation auf gemeinnütziger Grundlage in den regionalen Gesellschaften geschaffen, die alle den Namen „Neue Heimat" führen. Sie haben vor allem dort segensreich gewirkt, wo z. B. in den Grenzgebieten und in den neuen Reichsgebieten der soziale Wohnungsbau bisher nicht intensiv genug oder gar nicht gepflegt worden war.

Heute, wo das Reich durch den Führer-Erlaß vom 15. November 1940 den sozialen Wohnungsbau als Reichsaufgabe übernommen hat mit dem Ziel, jedem deutschen Volksgenossen eine gesunde, geräumige und billige Wohnung oder Wohnstätte zu schaffen, ist für solche Vielfalt von Organisationen und Unternehmen kein Platz mehr. Sie haben ihre hohen und schönen Aufgaben in einer Zeit erfüllt, in der ihre Tätigkeit unbedingt notwendig war, weil der Staat und die private Wirtschaft sich nicht oder nur ungenügend um die Schaffung sozialen Wohnraums gekümmert haben. Ihre Leistungen haben die Anerkennung der Staatsführung gefunden und die in ihrem Bereich wirkenden Kräfte und die von ihnen gesammelten reichen Erfahrungen werden bei der Durchführung des großen sozialen Wohnbauwerks eingesetzt werden. Wo irgend möglich, werden die bestehenden Unternehmen und Organisationen erhalten, erweitert oder umgebildet werden; was unter den neuen Umständen und im Hinblick auf das große Ziel entbehrlich oder nicht mehr lebensfähig ist, wird verschwinden oder in anderen Unternehmen aufgehen.

Der soziale Wohnungsbau als Reichsaufgabe kann und muß naturnotwendig mit einer anderen Organisation arbeiten als die Pioniere des sozialen Wohnbaus, die im Kampf gegen eine unsoziale Umwelt auf den Weg der Selbsthilfe angewiesen waren. Nunmehr wird das Reich die äußere und innere Organisation des sozialen Wohnungsbaus so einfach, so zweckmäßig und so wirksam gestalten, als es für die Lösung der großen Aufgabe am besten ist. Denn alle bisherigen Organisationen und Unternehmen waren ja niemals Selbstzweck. Sie hatten aber andrerseits in ihrer Gesamtheit die frühere Stufe der Nur-Selbsthilfe-Organisation schon längst überschritten und, vor allem nach dem Erlaß des Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetzes den Charakter von Organen zur Durchführung der staatlichen Wohnbaupolitik angenommen. Damit haben sie innerhalb unserer Wohnungswirtschaft ähnliche Funktionen erhalten, wie sie die aus den früheren Wohnungsfürsorge-Gesellschaften hervorgegangenen provinziellen „Heimstätten" von Anfang an besessen haben. Es wird also hier einer Regelung der Betätigung bedürfen, um auf die Dauer Überschneidungen der Arbeitsgebiete zu vermeiden.

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die im sozialen Wohnungsbau tätigen Kräfte zu sammeln und in leistungsstarken Unternehmen zusammenzufassen, sind schon in den letzten Jahren zahlreiche kleine und kleinste gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Baugenossenschaften unter Mitwirkung ihrer regionalen Prüfungsverbände mit größeren Unternehmen zusammengeschlossen worden. Die größeren Unternehmen haben vielfach ihre Eigenmittel gleichzeitig erhöht. Diese Konzentrationsbewegung ist noch nicht beendet. Jedenfalls werden bei Kriegsende nur noch leistungsstarke Wohnungsunternehmen vorhanden sein und ihre Zahl wird wesentlich geringer sein als vor dem Krieg.

Die „Heimstätten" als Treuhandstellen für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen haben ebenfalls ihre eigenen Kapitalkräfte in den letzten Monaten gestärkt. Von 87 Millionen RM am 31. Dezember 1939 stieg ihr Kapital durch Kapitalerhöhungen auf 112 Millionen RM am 31. Dezember 1940. Seitdem haben weitere Heimstätten ihr Kapital um hohe Millionenbeträge erhöht, um für die Nachkriegsaufgaben besser gerüstet zu sein.

Die „Neue Heimat"-Gesellschaften der DAF. wurden gleich von Anfang an, wie die Heimstätten, für größere Gebiete, meist das Gebiet eines Gaues, errichtet. Es ist anzunehmen, daß sie die regionalen Kerne jener einheitlichen Wohnungsbauorganisation darstellen werden, welche den Gauwohnungskommissaren zur Durchführung der sozialen Wohnungsbauten zur Verfügung stehen werden. In welcher Weise die bestehenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Baugenossenschaften an diesen Kern angeschlossen werden können, und wie die Aufgabenverteilung zwischen diesen Kernen und den Heimstätten sein wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. Einen Fingerzeig gibt indessen die enge personelle Verbindung, welche dieser Tage zwischender Leitung der DAF. und dem Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens vorgenommen worden ist. Danach hat der Reichsarbeitsminister den Amtsleiter beim Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, Strauch, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Reichsverbands bestellt. Der bisherige Vorsitzende, Verbandsleiter Wallner, München, wurde stellvertretender Vorsitzender. Präsident des Reichsverbands der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist nach wie vor Dr. Julius Brecht, zu dessen 1. Stellvertreter nunmehr der Leiter des Referats Wohnungsbau der DAF., Direktor Fritz Weißbach, berufen wurde. Mit dieser engen Verbindung zwischen DAF. und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Frage der künftigen gemeinnützigen Bauträgerschaft auf organische Weise geregelt werden wird.

Dieser Zusammenfassung der Kräfte bei der Bauträgerschaft entspricht eine gleichlaufende Neuordnung bei der wohnbaupolitischen Lenkung und Verwaltung. Ihr hatte, wie gesagt, die Berufung und die Tätigkeit des GB.-Bau schon vorgearbeitet. Die Berufung Dr. Leys zum Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau und die vom Führer angeordnete enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden zentralen Stellen der Bauwirtschaft haben die Einheitlichkeit in der Führung des sozialen Wohnungsbaus noch stärker herausgearbeitet. Dazu trat nun vor kurzem noch durch Erlaß des Führers die wichtige Tatsache, daß die Hauptabteilung IV des Reichsarbeitsministeriums unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben dem Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau zur Erfüllung der mit der Lenkung des sozialen Wohnungsbaus verbundenen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen wird, soweit sie mit Aufgaben des sozialen Wohnungsbaus befaßt ist. Auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus ist damit die Hauptabteilung IV des Reichsarbeitsministeriums, welche für alle Fragen des Wohnungs- und Siedlungsbaus politisch federführend ist, an die Weisungen des Reichskommissars gebunden.

Somit ist auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus die einheitliche Befehlsgewalt und die zentrale Lenkung aller auf die Schaffung des sozialen Wohnraums gerichteten personellen und sachlichen Kräfte gesichert. Der große soziale Wohnungsbau wird nach dem Krieg mit einer Organisation beginnen, die an Klarheit, Einfachheit und Wirksamkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Auch hierbei ist das Ziel, eine beste Leistung bei möglichst geringem Kostenaufwand zu erreichen.

Dr. H. F. Geiler.

Wohnungsbau nach den neuen Richtlinien

Eine Übergangsregelung Dr. Leys

Die Richtlinien des Führer-Erlasses zur Vorbereitung des Wohnungsbaues gelten zwar erst für das Bauprogramm nach dem Kriege, sie können aber nicht ohne Rückwirkung auf den jetzigen Wohnungsbau bleiben. Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, Dr. Ley, hatte zunächst angeordnet, daß alle begonnenen Bauvorhaben noch nach den alten Vorschriften durchgeführt werden. Er hat jetzt eine weitere Übergangsregelung getroffen, die für alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnbauten, wie Kleinsiedlungen, Volkswohnungen usw. gilt. Darin wird festgelegt, daß die für die Gestaltung des Wohnungsbaues nach dem Kriege maßgebenden Richtlinien auch schon auf die noch während des Krieges in Angriff zu nehmenden Bauvorhaben angewendet werden sollen, soweit es mit Rücksicht auf die Baustoff- und Arbeitseinsatzlage irgendwie angängig ist. Alle zu fördernden Wohnstätten sollen in bezug auf Raumgröße und Ausstattung den Richtlinien des Führer-Erlasses entsprechen. Die für die einzelnen Wohnungen festgesetzten Mindestmaße dürfen jedoch im Kriege nicht überschritten werden. Auf diese Weise wird zugleich die praktische Erprobung der neuen Wohnungsgrößen erreicht. Dagegen braucht der festgesetzte Anteil an Vier- und Fünfraumwohnungen nicht eingehalten zu werden. Im Kriege braucht der Anteil der Dreiraumwohnungen sich also nicht auf nur 10 v. H. zu beschränken, wenn auch der Anteil an Vierraumwohnungen möglichst hoch gehalten werden soll. Weitere Ausnahmen von den Richtlinien können die Gauwohnungskommissare zulassen. Um die Preisentwicklung weiter in der Hand zu behalten, sind Höchstgrenzen für die Herstellungskosten festgelegt worden. Sie betragen bei Volkswohnungen 7000 RM, bei Kleinsiedlungen 8500 RM und bei fünfräumigen Kleinsiedlungen 9000 RM. Für die sudetendeutschen Gebiete, die ostmärkischen Gaue und die Ostgebiete liegen die Sätze um je 500 RM höher. Örtlichen Verhältnissen kann darüber hinaus besonders Rechnung getragen werden. In der Frage der Bemessung der Reichsdarlehen geht der Erlaß des Reichskommissars neue Wege, da sonst bei den jetzt gebauten Wohnstätten tragbare Lasten und Mieten nicht erzielt werden kön-

nen. Es sind künftig für die einzelnen Orte vom Gauwohnungskommissar in Anlehnung an das Ortsklassenverzeichnis Mietsätze je Quadratmeter Wohnfläche festzusetzen, die zwischen 50 und 80 Rpf liegen. Das Reichsdarlehen ist so zu bemessen, daß der Mietsatz erreicht wird. Der Ausfall des Reichsdarlehens kann notfalls bis zu 95 v. H. der Gesamtkosten erweitert werden. Die Tilgung der Reichsdarlehen beträgt zunächst 1 v. H. Eine Umfinanzierung von Bauten, für die ein Bewilligungsbescheid schon erteilt ist, ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben noch nicht im Mauerwerk begonnen sind. Wenn auch der Umfang der Wohnbautätigkeit im Kriege verhältnismäßig gering ist, so werden doch, wie die „Deutsche Siedlung" zu dem Erlaß des Reichskommissars schreibt, immer noch Tausende neuer Wohnstätten für kriegswichtige Betriebe usw. in Angriff genommen. Für diese Bauvorhaben ist nunmehr eine klare Bahn für die Planung und Finanzierung geschaffen.

Sperranordnung für den Handelsvertreterberuf

Im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 89 ist eine Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes vom 1. April 1941 veröffentlicht worden. Sie bestimmt, daß nur noch derjenige das Gewerbe als Handelsvertreter und Handelsmakler beginnen, d. h. beispielsweise Vertretungen in Baustoffen und -konstruktionen übernehmen darf, der die besondere Einwilligung der für ihn zuständigen höheren Verwaltungsbehörde dazu erhält. Ihr Sinn und Zweck ist es, den Handelsvertreter- und Handelsmaklerberuf vor dem Eindringen unerwünschter und ungeeigneter Elemente zu schützen, und ihn nur noch demjenigen zugänglich zu machen, der die notwendigen Voraussetzungen dafür mitbringt.

Mit der künftig für den Zugang zum Beruf erforderlichen Einwilligung der höheren Verwaltungsbehörde kann nur derjenige rechnen, der persönlich, d. h. vor allem politisch, zuverlässig ist, der über die erforderlichen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse verfügt und der in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Außerdem wird unter Mitwirkung der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler sowie der zuständigen Industrie- und Handelskammer geprüft, ob für die Neuerrichtung des Gewerbes eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Mit Rücksicht auf die besonders hohe politische Einwirkungsmöglichkeit des Handelsvertreters auf seine Geschäftsfreunde muß außerdem vor der Entscheidung über einen Antrag die Stellungnahme des zuständigen Hoheitsträgers der Partei vorliegen.

Bei der gegenwärtigen Lage wird sich die Anordnung als nahezu vollständige Sperre auswirken. Trotzdem werden aber jetzt und auch später junge Kaufleute und Techniker die Möglichkeit haben, Handelsvertreter zu werden, wenn sie die erwähnten Voraussetzungen erfüllen und den Mut zur Errichtung einer selbständigen Existenz besitzen. Gerade die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler legt größten Wert darauf, einen tüchtigen Nachwuchs für den Beruf heranzuziehen. Die Anordnung gibt die Möglichkeit, auf die richtige Auswahl des Nachwuchses Einfluß zu nehmen und diejenigen Volksgenossen, die niemals Handelsvertreter werden können, weil ihnen die einfachsten Voraussetzungen dafür fehlen, vor Enttäuschungen in diesem für sie nicht geeigneten Beruf zu bewahren. Im übrigen soll die Anordnung — wie es in dem zu ihr ergangenen Begleiterlaß heißt — ein späteres Berufsgesetz für die Handelsvertreter vorbereiten.

F. H. u. H.

Gründung eines Verbandes südostdeutscher Wohnungsunternehmer

Im Zuge der organisatorischen Vorbereitung des vom Führer angeordneten deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege werden bereits jetzt Maßnahmen zur Neuordnung des gemeinnützigen Wohnungswesens durchgeführt. Auf Anordnung des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau wurden die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen der Gaue Niederschlesien, Oberschlesien und des Warthelandes unter Loslösung von dem bisherigen Verband Berliner und schlesischer Wohnungsunternehmen zu einem neuen Verband, dem die Aufgaben des gesetzlichen Prüfungsverbandes obliegen, zusammengefaßt. Die Gründungsversammlung wurde in Breslau am 15. April 1941 in Anwesenheit der Vertreter der zuständigen Gauheimstättenämter der DAF. von dem Präsidenten des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens, Dr. Brecht, abgehalten. Dem Verband, der als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt wird, werden sämtliche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen der drei Gaue als Pflichtmitglieder angeschlossen. Zum Verbandsleiter wurde der Wirtschaftstreuhänder Dr. Ernst Bodien bestellt. Mit Dr. Bodien wird ein Mann für den südostdeutschen Bereich gewonnen, der sich eines ausgezeichneten Rufes als Fachmann im gemeinnützigen Wohnungswesen erfreut. Durch seine Tätigkeit als Prüfungsdienstleiter und Sonderbeauftragter für Sanierungsfragen in früheren Jahren ist Dr. Bodien vielen schlesischen Wohnungsunternehmen bestens bekannt. Zuletzt ist er mit großem Erfolg auf Grund von Sonderaufträgen des Reichsstatthalters Sudetengau und des Reichsverbandes bei der Übernahme der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Reichsgau Sudetenland und Protektorat tätig gewesen. Der Verband südostdeutscher Wohnungsunternehmen hat bereits seine Geschäfte in seiner neuen Dienststelle Breslau, Neue Schweidnitzer Straße 15, aufgenommen.

Eine halbe Milliarde Eigenkapital für den Wohnungsbau bereit

Für den gemeinnützigen Sektor der Wohnungswirtschaft hat der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens durch Ermittlungen festgestellt, daß bereits in diesem Jahre für den Wohnungsbau nach dem Kriege bei den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen 650 Millionen RM an Eigenkapital zur Verfügung stehen. Wie weit diese Mittel für die Restfinanzierung des kommenden Wohnungsbaus ausreichen, ist noch nicht zu übersehen. Bei einem gleichbleibenden Anteil von 150 000 Wohnungen im Jahresprogramm waren die Restfinanzierungsmittel für 12 bis 13 Jahre gesichert. Da der Anteil des gemeinnützigen Wohnungswesens am Wohnungsbau aber steigen dürfte, werden die Mittel sicher früher erschöpft sein. Wie die „Deutsche Siedlung" weiter mitteilt, werden deshalb neue Wege zur Schöpfung weiterer Mittel gesucht. Dabei liege es nahe, die bewährten genossenschaftlichen Grundsätze auch für die Eigenkapitalbildung allgemein anzuwenden. Es sei auch daran zu denken, daß durch die Einführung eines Wohnungsbausparens die Möglichkeit geschaffen werden könne, den Wohnungsanwärter zur Eigenkapitalbildung heranzuziehen.

Aus der Arbeit des Internationalen Verbands für Wohnungswesen und Städtebau

Der Internationale Verband für Wohnungswesen und Städtebau, dessen Präsident seit dem Jahre 1938 Oberbürgermeister Dr. Strölin, Stuttgart, ist, führt auch während des Krieges seine Arbeit erfolgreich weiter. Kurz vor Beginn des gegenwärtigen Krieges, im Juli 1939, hat der Verband unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Dr. Strölin den 17. Internationalen Wohnungs- und Städtebau-Kongreß in Stockholm durchgeführt, an dem Vertreter von über 40 Staaten teilgenommen haben. Durch den Ausbruch des Krieges wurde die Arbeit des Internationalen Verbandes nicht unterbrochen. Die Veröffentlichungsorgane des Verbandes sind vielmehr weiter erschienen. Dadurch blieb auch die Verbindung mit den meisten Verbandsmitgliedern aufrechterhalten. Oberbürgermeister Dr. Strölin als Präsident des Verbandes hat sich trotz der Kriegsverhältnisse bemüht, die Verbandsarbeit zu aktivieren und dem Verband neue Freunde zu gewinnen. Im Herbst des vergangenen Jahres hat er eine Reise nach Südosteuropa unternommen und dabei in Budapest und in Sofia Vorträge über „Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung" gehalten, in denen er vor allem zum Ausdruck brachte, daß auf diesen Gebieten sachgemäße Lösungen nur gefunden werden können, wenn dabei die Sonderinteressen der Einzelnen den übergeordneten Anforderungen des Gesamtwohls unterstellt werden. Auch das Generalsekretariat des Verbandes, das seinen Sitz in Brüssel hat, konnte seine Arbeit während des Krieges weiterführen. Da sich aber in den letzten Monaten gezeigt hat, daß die Arbeit des Generalsekretariats durch die Schwierigkeit der Postverbindung von Belgien nach Deutschland und ins Ausland stark gehemmt war, hat der Präsident des Verbandes in Übereinstimmung mit den ihm erreichbaren Vorstandsmitgliedern für die weitere Kriegsdauer eine Geschäftsstelle des Generalsekretariats in Stuttgart errichtet. Die Sekretärin des Internationalen Verbandes, Frau Paula Schäfer, arbeitet daher im Stuttgarter Rathaus. In kurzer Zeit wird die Stadtverwaltung Stuttgart dem Internationalen Verband in einem anderen Gebäude die für eine umfassende Weiterführung seiner Arbeit erforderlichen Räume zur Verfügung stellen.

Norm und Typ
Eine Begriffserklärung

Die Maßnahmen im Rahmen des Vierjahresplans hatten eine stärkere Beachtung der Normung zur Folge. Da nun die Begriffe aus dem Bereich der Normung noch nicht genügend geklärt sind, hat das Präsidium des Deutschen Normenausschusses eine Begriffsbestimmung vorgenommen. Danach ist „Normung" ein umfassender Begriff für die Regelung einer Vielzahl von Erscheinungen, um eine möglichst eindeutige und sinnvoll abgestimmte Ordnung zu erreichen. Eine „Norm" ist die gleiche Lösung einer sich wiederholenden Aufgabe. Die Normung erstreckt sich auf Begriffe, Bezeichnungen, bildliche Darstellungen, Kennzeichen, Einheiten, Arten, Größen, Formen und Abmessungen, Stoffe, Genauigkeiten, Prüfverfahren, Lieferarten, Berechnungs- und Abrechnungsverfahren, Vordrucke und Formblätter, Bau- und Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsbestimmungen. Bezieht sich die Normung auf die beiden Elemente „Arten" und „Größen", so ist sie eine Typung, die häufig als Typisierung bezeichnet wird. „Typ" ist ein Ding, das nach Art und Größe festgelegt wird. Durch Typung entstehen genormte Typen.

Deutschlands ältestes Fachwerkhaus

Unter seinen vielen geschichtlichen wertvollen Bauten, namentlich Fachwerkhäusern aus der Zeit zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert, beherbergt Alsfeld in Hessen einen historischen Bau, dem die Sachverständigen ein Alter von über 500 Jahren zumessen, — das aus dem frühen Mittelalter stammende Doppelhaus Hersfelder Straße 10—12 in Alsfeld. Sachverständige sehen in dem Bauwerk nicht nur das älteste fränkische Fachwerkhaus, sondern das älteste Fachwerkhaus Deutschlands überhaupt, dessen Errichtung in die Zeit um 1400 falle. Es ist damit noch älter als das berühmte Leib'sche Haus in Gießen. Abwohl an dem Hause noch viel Ursprüngliches ist, das verhältnismäßig klare Aufschlüsse gibt über die Vergangenheit, wird eine Renovierung des Hauses im Hinblick auf die Erhaltung seiner zahlreichen charakteristischen Merkmale von fachmännischer Seite für unerläßlich erachtet.

Zeitschriftenschau

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer., Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 22. Jahrgang. Lieferung 17 vom 22. April 1941. Inhalt: Das Wehrsteuergesetz. Vom 20. Juli 1937. Von Dr. Oeffering, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin. — Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609). — Steuererleichterungen in den Ostgebieten. — Lohnüberweisungen nach dem Ausland. Wegfall der Devisenbeschränkungen gegenüber den Niederlanden. — Kurzbriefwoche Nr. 17.

Lieferung 18 vom 29. April 1941. Inhalt: Billigkeitsmaßnahmen des Reichsministers der Finanzen — Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen — Nachprüfbarkeit durch den Reichsfinanzhof. Von Regierungsrat Dr. Egly, Herrsching. — Preisbildungsvorschriften für Unterlieferer öffentlicher Auftraggeber. Von Rechtsanwalt Dr. Mundhenke, Berlin — Zahlung von Lohn, Gehalt und Krankengeld in Krankheitsfällen. Von Rechtsanwalt Dr. Karl Peter, Berlin. — Wesen und Zweck der Gütertrennung. Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Albert Müller-Payer, Stuttgart. — Kurzbriefwoche Nr. 18.

Süddeutsche Wasserstraßen. Verlag Felix Krais, Stuttgart. Heft 1/1941.
Inhalt: Eine Rückschau auf das Kriegsjahr 1940. — Die Rhein-Neckar-Donau-Verbindung. — Das größte Schiffshebewerk der Welt mit 47 m Hubhöhe für den Oder-Donau-Kanal. — Das europäische Binnenwasserstraßenkreuz (mit Abbildung). Von Syndikus Dr. Glarus. — Die südwestlichen und südöstlichen Wasserstraßenpläne (mit Abbildung). Von Baudirektor a. D. Feuchtinger. — Die Binnenschiffahrt und der Südosten. Von Hans Niedermeier. — Die Schiffsregisterordnung und die Schiffsregisterverfügung zur Neuregelung im Schiffahrtsrecht. Von Justizinspektor Eugen Speidel. — Was gilt als „Wasserstraße" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes? Von Bruno Stender, Diplomwirtschafter. Einzelheft 0,70 RM.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 19. Ostdeutsche Bau-Zeitung — Getrennt aufbewahren! — Breslau, 8. Mai 1941

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 30. April 1941.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Blaues Licht auf Baustellen während der Verdunkelung

Der G.B. - Bau teilt mit Schreiben vom 16. April 1941 — Akt.-Zeich. G. B. 4/27/2/41 - IX — folgendes mit:

„Den Führer ist aufgefallen, daß noch immer rotes Licht auf den Straßen, insbesondere zur Kennzeichnung von Baustellen, benutzt wird.

Ich verweise deshalb nochmals auf die Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung)" vom 22. Oktober 1940, die im RMBlV. 1940 Seite 286 veröffentlicht sind, und gebe im folgenden einen Auszug, soweit er die Beleuchtung auf Baustellen usw. betrifft zur gefl. Kenntnisnahme:

Die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens und des Verkehrs während der Verdunkelung notwendigen Lichtquellen verursachen untragbare Lichterscheinungen, durch die feindlichen Fliegern die Ortung und der gezielte Bombenwurf erleichtert werden.

Der Führer hat daher angeordnet, daß zur Beseitigung dieser Mängel mit sofortiger Wirkung für bestimmte Teilgebiete der Verdunkelung blaues Licht verwendet wird.

In Abänderung entgegenstehender Bestimmungen wird auf Grund des § 29 der achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 965) folgendes bestimmt:

Blaues Licht ist künftig zu verwenden:

. . . . . .

d) Für beleuchtete Verkehrszeichen und der Verkehrssicherheit dienende Lichtquellen (Verkehrs- und Warnzeichen, Schildkröten, Haltestellensäulen, Bau- und Gefahrenstellenlampen usw.) mit Ausnahme von Signalen und Verkehrsampeln sowie für die Beleuchtung von Bahnsteigen, Wartehallen und Fernsprechhäuschen.

Für die unter Nr. 1 Buchst. a bis g angeführten Lichtquellen ist nur dunkelblaues Licht zu verwenden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die örtlichen Bauleitungen, soweit sie unmittelbar von ihnen angewiesen werden können, nochmals darauf hingewiesen werden, keine roten Lampen mehr für die Absperrung der Baustellen zu verwenden.

Ich bitte ferner, die Ihnen angeschlossenen Firmen nochmals auf die strengste Einhaltung der Anordnung hinzuweisen."

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen und obige Anordnung zu beachten.

[2] Betreff: Bauberatung

Von der Bauberatungsstelle Breslau der Fachgruppe Zementindustrie erhalten wir nachstehendes Rundschreiben:

„An jeden einzelnen, der im Baufach tätig ist, treten gelegentlich Fragen heran, deren Lösung trotz jahrelanger Praxis oft nicht so schnell möglich ist, wie es die Umstände erfordern. Gelegenheit zum zeitraubenden Studium der zahlreichen Fachzeitschriften ist dann oft nicht vorhanden. Manche praktische Erfahrung bleibt so unbeachtet, manche wertvolle wissenschaftliche Erkenntnis wird nicht rechtzeitig genutzt. Hier setzt die Tätigkeit der Bauberatungsstellen ein.

Die Fachgruppe Zementindustrie hat ein begreifliches Interesse daran, Betonschaden aller Art zu verhüten bzw. aufgetretene Schäden wirkungsvoll zu beseitigen. Demgemäß üben die Bauberatungsstellen ihre Tätigkeit unentgeltlich und frei von Verkaufsinteressen aus.

Ihr Arbeitsgebiet umfaßt das gesamte Betonbauwesen und darüber hinaus alle direkt und indirekt damit zusammenhängenden Fragen. Die Beratungsstellen bieten:

In allen Sonderfragen der Zementverarbeitung Beratung auf wissenschaftlicher Grundlage.

Untersuchung von Zuschlagstoffen aller Art auf Eignung für die Betonherstellung, u. a. Kornzusammensetzung.

Ratschläge für Schutz von Beton gegen physikalische und chemische Angriffe.

Untersuchung von Wasser und Stoffen aller Art, bei denen betonschädliche Wirkung vermutet werden kann.

Beratung in allen bautechnischen Fragen, insbesondere denen der Betonanwendung, u. a. im Wohnungsbau (Fundamente, Eisenbetondecken, Luftschutz, Treppen, Fußbodenbeläge, Leichtbetonbauweisen); in der Landwirtschaft (Silo-, Düngerstätten-, Stallbau, Betonwaren)

Beratung und Bauüberwachung im reinen Betonstraßenbau und Beton im Straßenbau (Betonunterbau, Fugenvorguß, Bord- und Chausseesteine usw.). Gerade hier bieten die Bauberatungsstellen auf Grund zentral gesammelter Erfahrungen des In- und Auslandes wertvolle Hilfe in Baugrundfragen, Kostenermittlung, Betonherstellung und -verarbeitung, konstruktiven Einzelfragen, Baustellenaufsicht.

Wissenschaftliche Vorträge in Fachvereinen, die die Kenntnis moderner Betonbauweisen vertiefen.

Unterrichtskurse geben dem Techniker, der während seiner Ausbildung nicht die Möglichkeit hatte, sich mit der Theorie des Eisenbetons vertraut zu machen, der aber doch durch Amt oder Stellung dazu berufen ist, auf diesem Gebiete zu arbeiten, erwünschte Gelegenheit, etwa im Selbststudium erworbenes Wissen zu ergänzen oder früher Gehörtes aufzufrischen und in verwertbarem Stande zu erhalten.

Bautechnische Merkblätter verbreiten die Kenntnis der wichtigsten Regeln der Zementverarbeitung und regen zu zweckentsprechender Verwendung von Beton auf den verschiedensten Gebieten an.

Druckschriften in gediegener Ausstattung bieten reichen Stoff zu eingehendem Studium.

Zu Beginn der neuen Bausaison möchten wir die Bauwelt Schlesiens und des angrenzenden Sudetengaues, soweit sie nicht bereits jetzt schon laufend mit uns zusammen arbeitet, erneut auf das Bestehen der Bauberatungsstelle Breslau aufmerksam machen. Wir stehen Behörden und Privaten, Bauherren und Bauunternehmern, kurz allen Zementverbrauchern, jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Heil Hitler!

Bauberatungsstelle Breslau der Fachgruppe Zementindustrie."

[3] Betreff: „Arbü-Rüstung."

Die Arbü-Gesellschaft für Baurüstung Esselborn & Co., KG., Ludwigshafen/Rhein, hat ein neuartiges Gerüst für Maurer-, Putz- und Malerarbeiten entwickelt, das einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Gerüstbaues mit sich bringt. Gegenüber heute üblichen Stangen- und Leitergerüsten werden durch die „Arbü-Rüstung" bedeutende Material- und Arbeitszeitersparnisse erzielt. Bei dieser Rüstungsart ist ein vollkommen ebener und dichter Arbeitsboden ohne jede Unterbrechung vorhanden. Die Leitergänge sind sehr zweckmäßig angebracht. In statischer Hinsicht ist eine erhöhte Sicherheit vorhanden. Die Unfallgefahr wird wesentlich herabgemindert. Die statische Berechnung ist von der Stadt Berlin sowie von der Preußischen Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen geprüft worden.

Das Gerüst ist von der Bauberufsgenossenschaft für das ganze Deutsche Reich zugelassen.

Der GB.-Bau hat uns ersucht, unsere Mitgliedsfirmen über diese Rüstung unter Darlegung der Vorzüge aufzuklären. Unsere Zentrale Berlin hat die Schriftleitung unserer Verbandszeitschrift „Das Baugewerbe" veranlaßt, die „Arbü-Rüstung" in der Zeitschrift zu behandeln. Der Aufsatz wird in Nr. 19 der Zeitschrift „Das Baugewerbe" vom 8. Mai 1941 erscheinen. Wir bitten unsere Mitgliedsfirmen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

[4] Betreff: Persönliche Anwesenheit von Dr. Hochbaum in der Geschäftsstelle Görlitz, Hospitalstraße 13/14, Tel. 32 60

Die Mitglieder der Baugewerks-Innungen Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Löwenberg, Sagan, Bunzlau und Hirschberg weisen wir darauf hin, daß Herr Dr. Hochbaum alle 14 Tage Donnerstag persönlich in der Geschäftsstelle Görlitz weilt, um dort Besuche von Mitgliedern oben genannter Baugewerks-Innungen zu empfangen. Wir bitten unsere Mitglieder, von dieser persönlichen Anwesenheit des Geschäftsführers recht häufig Gebrauch zu machen und weisen darauf hin, daß Herr Dr. Hochbaum den Mitgliedern in der Zeit von 11 Uhr bis 13,30 Uhr im Büro zur Verfügung steht, und der Nachmittag der Sprechtage Besuchen bei Görlitzer Behörden vorbehalten ist. Am 15 Mai ist Herr Dr. Hochbaum nächstmalig wieder in Görlitz und hierauf finden die Sprechtage, wie bereits oben erwähnt, jeweils 14 Tage später statt.

[5] Betreff: Notstandsaufschläge für Hintermauerungsziegel im Reichsgau Sudetenland

Der Reichsstatthalter im Sudetengau — Preisbildungsstelle — veröffentlicht unter dem 21. März 1941 (Verordnungsblatt Nr. 11) die nachfolgende

Anordnung über Notstandsaufschläge für Ziegeleien im Reichsgau Sudetenland. Vom 21. März 1941

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18 Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1444), des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 939) und der mir erteilten Ermächtigung ordne ich in Änderung meiner Anordnung über Höchstpreise für Ziegel vom 13 März 1940 (Verordnungsbl. f. d. Reichsgau Sudetenland S. 545) an:

Artikel 1: Auf die im § 1 meiner Anordnung vom 15 März 1940 festgesetzten Preise für Hintermauerungsziegel des Formates 25X6,5X12 cm (Reichsformat) dürfen bis 31. Dezember 1942 folgende Notstandsaufschläge je 1000 Stück Ziegel berechnet werden.

Von den Ziegeleien	
im Regierungsbezirk Troppau	4,50 RM
im Regierungsbezirk Karlsbad	
a) in den Kreisen Bischofteinitz, Ludwitz, Marienbad, Mies, Podersam, Saaz, Tachau, Tepl, Asch, Eger	5,— RM
b) im Stadtgebiet Marienbad, im Orte Auschowitz, und in den Landkreisen Graslitz, Neudeck	4,— RM
c) in den Kreisen Karlsbad, Elbogen, Falkenau, Joachimsthal, Kaaden . . .	5,— RM
im Regierungsbezirk Aussig	
a) im Stadtkreis Reichenberg, in den Landkreisen Friedland, Gablonz, Reichenberg ohne Aicha, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Daube . .	2,— RM
b) i. d. Landkreis Deutsch-Gabel, Braunau, Leitmeritz u. der Gemeinde Aicha	3,— RM
c) in den Kreisen Aussig, Bilin, Böhm.-Leipa, Brüx, Dux, Hohenelbe, Komotau, Teplitz, Schönau, Teischen, Trautenau	4,— RM

Artikel 2: Auf die nach Artikel 1 berechneten Preise dürfen die Aufschläge nach den §§ 2, 4 und 5 der Anordnung vom 13. März 1940 aufgeschlagen werden.

Artikel 3: Die nach § 3 der Anordnung vom 13. März 1940 zulässigen Preise für alle anderen Ziegelsorten mit Ausnahme der Hartbrandsteine dürfen höchstens um 5 v. H. erhöht werden.

Für Hartbrandsteine dürfen die bisher berechneten Zuschläge auf die nach Artikel 1 und 2 zulässigen Preise gefordert werden.

Artikel 4: Der Ziegelhandel darf die in Artikel 1, 2 und 3 für Mauersteine (Reichsformat, Großformat) festgesetzten Preise im Streckengeschäft einen Aufschlag von 1,50 RM je 1000 Steine berechnen.

Beim Verkauf von Hintermauersteinen ab Lager und von sonstigen Ziegelerzeugnissen darf er auf den bezahlten und zulässigen Preis den Betrag aufschlagen, den er bei vergleichbaren Geschäften in der Zeit vom 18. März bis 2 Mai 1939 berechnet hat.

Artikel 5: Diese Anordnung tritt am 21 März 1941 in Kraft.

[6] Betreff: Einführung der Verordnung über Preisbindungen in den eingegliederten Ostgebieten

Wortlaut dieser Verordnung in Nr. 17 1941 unserer Zeitung Seite 164 unter „Erlasse und Verordnungen".

[7] Betreff: Beendigung der Lehrzeit bei vorzeitig abgelegter Prüfung

Im Nachgang zu seinem Erlaß vom 26 Februar 1941 — III BL. 2605 41 — hat sich der Reichswirtschaftsminister damit einverstanden erklärt, daß in die

BORSIGWALDER HOLZVERTRIEB
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 92 14 44/45
HOLZHAUS-, HALLEN- & BARACKENBAU

Bedingungen für die vorzeitige Zulassung zu den Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen bei bevorstehender Einberufung zum Arbeits- und Wehrdienst die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Aushändigung des Gesellen- bzw. Facharbeiterbriefes nur dann erfolgt, wenn der Prüfling tatsächlich zum Arbeits- oder Wehrdienst eingezogen wird. Die Verkündung des Ergebnisses der Prüfung kann in diesem Falle bis zur Aushändigung des Briefes ausgesetzt werden, so daß die in dem oben erwähnten Erlaß dargestellten Rechtsfolgen erst mit der Aushändigung des Briefes eintreten. (Erlaß des Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer vom 1. April 1941 — III BL. 3204/41.)

[8] Betreff: Vergütung nach beendeter Lehrzeit vor Ablegung der Prüfung

Wortlaut dieses Runderlasses in dieser Ausgabe unserer Zeitung S. 114 unter „Erlasse und Verordnungen".

[9] Betreff: Zulassung zum mündlichen Teil der Baumeisterprüfung

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß vom 9. April 1941 — III BL. 3425/41 — folgendes bestimmt:

„Die Bestimmung im § 11 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) ist die Prüfungsarbeit „... als nicht ausreichend begutachtet", dahin zu verstehen, daß der Prüfling zur weiteren Prüfung nicht zugelassen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Arbeit als mangelhaft oder ungenügend begutachtet hat. Eine solche Auslegung der Worte „nicht ausreichend" ergibt sich aus § 12 der Prüfungsbestimmungen, nachdem der Prüfling nur zur mündlichen Prüfung vorzuladen ist, wenn die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder besser begutachtet worden ist."

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister. — gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 19 — 8. Mai 1941 — 39. Jahrgang

LUGATO

DER ZUVERLÄSSIGE MÖRTEL-ZUSATZ FÜR KELLER UND FASSADEN

DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 1, 20 INH. PAUL BUCHTEMANN

Zu beziehen vom Baustoffhandel

Tarifordnung zur Einführung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben (Urlaubsmarkenregelung) in der Fassung vom 15. 10. 40 in den Kreis Suwalki und in den Regierungsbezirk Zichenau

Tarifregister Nr. 3351/25

Gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 erlasse ich folgende Tarifordnung:

I. Der räumliche Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben (Urlaubsmarkenregelung) in der Fassung vom 15. Oktober 1940 wird auf den Kreis Suwalki und den Regierungsbezirk Zichenau ausgedehnt.

Persönlich gilt diese Tarifordnung jedoch nur für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder Gefolgschaftsangehörige deutscher Volkstumszugehörigkeit.

Büro u. Fabrikläger für Steinzeug, Gorasit-Verkaufsbüro Dr. Guido Uhlemann, Breslau-A. 1, Ostra Allee 14, Fernruf Nr. 16 124

CERESIT

Das weltbekannte Mauerdichtungsmittel gegen Wasserschaden und Feuchtigkeit in Bauwerken aller Art

WUNNERSCHE BITUMENWERKE G.M.B.H. UNNA 7 W.

Büro u. Fabrikläger für Schlesien, Gorasit-Vertrieb Johann Joseph Fischer, Breslau, Hohenzollernstr. 32, Fernruf 24 628

II. Diese Tarifordnung tritt rückwirkend mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. Februar 1941 gefallen ist.

Königsberg Pr., den 3. April 1941.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostpreußen.

Schreiber.

Vereinfachung im Muster- und Probewesen

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit hat in einer jetzt erscheinenden Vereinbarung „Vereinheitlichung der Begriffe des Muster- und Probewesens RAL 001 A" die Zahl der im Handelsverkehr, in der Technik und im Gewerbe gebräuchlichen Begriffe und Bezeichnungen, die die Verbindung zu Muster und Probe herstellen, beschränkt und ihre unterschiedliche Anwendung und Auslegung in der Praxis beseitigt.

Protektorat

Verbauungsrichtlinien für neue Wohnviertel

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat neue Richtlinien für die Errichtung von Wohnvierteln festgelegt, die im Rahmen der Baufördernng gebaut werden. In diesen Verbauungsrichtlinien wird vor allem bestimmt, daß eine geschlossene Verbauung unzulässig ist. Die Fassaden von Gebäudegruppen mit zwei Geschossen (Erdgeschoß und ein Stockwerk) dürfen die Länge von 50 Metern, bei drei Geschossen die Länge von 65 Metern nicht übersteigen. Zwischen zwei Gebäuden soll zu mindestens ein der Gesimshöhe der Häuser entsprechender Abstand gewahrt werden. Die Vorgärten oder Grasgürtel sollen mindestens 5 m breit sein. Die Wohnräume werden grundsätzlich zur Sonnenseite gelegt. Ein entsprechender unverbauter Raum wird auch im Innern der Wohnflächen frei gehalten. Durch zweckmäßige Einteilung soll dafür gesorgt werden, daß die Wohnblöcke ein architektonisch günstig wirkendes an die überlieferende Bautradition anknüpfendes Bild bieten.

Inertol

Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Nordstraße 51.

Sudetengau

Persönliches

Mährisch-Schönberg. Der Vorstand des Straßenbauamtes Mährisch-Schönberg, Regierungsbaurat Leopold Handl, wurde zum Oberregierungsbaurat, und Regierungsinspektor Adolf Frey beim gleichen Amt zum Regierungsoberinspektor ernannt.

Todesfälle

Breslau. Maurermeister und Backofenbau-Spezialist Rudolf Schmidt.

Baracken für alle Zwecke

Tagesunterkünfte

nach den Richtlinien der DAF., Amt „Schönheit der Arbeit", liefert kurzfristig

Holzbauwerk Gustav Schulze, Schönberg OL.

Gegründet 1888

Handelsteil.

Zement

Deutsch-slowakische Zement-Besprechungen. Nachdem bisher regierungsseitig Lieferungskontingente für slowakischen Zement vereinbart und festgesetzt wurden, trafen am 16. und 17. April 1941 Vertreter der beiden Industriegruppen in Preßburg zusammen, um vorbereitende Besprechungen über das künftige Verhältnis der slowakischen Zementfabriken, welche bislang noch nicht über eine selbständige Kartellvertretung verfügen, zum Deutschen Zementverband zu führen. Die Grundlage der noch erforderlichen weiteren Verhandlungen bildet der Entwurf einer Kartellabrede, welche von dem Ordnungsgedanken einer harmonisch zusammenarbeitenden Großraumwirtschaft getragen ist.

Holz

Deutsch-slowakische Holzbesprechungen. In Preßburg haben deutsch-slowakische Besprechungen über die Neufestsetzung der Holzexportpreise und der Holzexportlauf entgegengehen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: I. V. Paul Stelnke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM, viertelj. 3,90 RM; bei Postbezug einschl. 4,5 Rpf. Zeitungsgebühr, zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Stelnke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29. Fernsprecher 5 88 44 — 47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Komplette Einrichtungen
zur Erzeugung von
Kalksandsteinen
und
Zementwaren wie: Gehwegplatten, Fußboden- und Terrazzofliesen, Dachsteinen, Hohlblöcken, Rohren, Treppenstufen usw.
liefert
Dr. Bernhardi Sohn
Eilenburg 50 b. Leipzig
Gegründet 1854

Geg. Kennz. aus Lagervorrat lieferbar
1 elektr. Tischbohrmaschine
1 Elektro-Schleifbock 220/380V.
10 biegs. Wellen m. Futter, 2 m lg.
5 Schraubstöcke 100-125 mm ∅
10 Rohllanschen 85/270 mm
Dreibackenfutter
Vierbackenfutter
Revolverköpfe
Prismenplatten
Stellplatten
Bohrstahlhalter
Drehlinge
Walzenschalter
Otto Heller, Berlin N 20
Hochstraße 19 / Sammelnr. 46 42 56

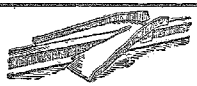
Der Aufgleisungsschuh
hilft Ihnen in Ihrem Betrieb. Für Feld-, Klein- u. Staatsbahnen geeignet.
Baumaschinen-Großhandlung
K. Keiner / Eisenach
Fernruf 2885
Verlangen Sie Angebot!

Der gute Umsatz ist Ihr Lohn / Den bringt die Dauer-Insertion!

Gefolgschafts-
WASCHANLAGEN

Waschbrunnen aus Kunststein und Aristo-Edelfeuerton, keramische Waschrinnen und Reihenbecken, bewährte Waschanlagen-Armaturen.

Goebel-WASCHANLAGEN
LEIPZIG C 1 Pfaffendorfer Str. 2 u. 4

Unsere Gipserzeugnisse

zeichnen sich aus durch

große Mahlfeinheit
große Ergiebigkeit
große Härte

Unser Gütezeichen

Wir liefern

Stuckgips · Modellgips
Zahnarztgips · Estrichgips
sowie
Marmorzemont

GIPSWERK NEULAND G. M. B. H.
Neuland über Löwenberg Schles.

Carl Lamprecht - Sprottau in Schlesien

Gegründet 1839

Seit über 100 Jahren
leistungsfähiges Lieferwerk für:

Baustoffe - Röhren
Eisen - Eisenwaren

FLIESEN
KERAMIK-AUSFÜHRUNGEN
Hermann Wilke
Landsberg (Warthe)
Fliesen-Baukeramik
Fernruf: 3561 u. 3581

Förderbänder

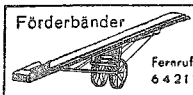

Fernruf: 64211
ERICH BRANGSCH GMBH.
Baugeräte
ENGELSDORF-LEIPZIG

Statiker
Bauleiter und
Eisenbetontechniker

für dauernde und ausbaufähige Stellung **gesucht.**

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind zu richten an

HUTA Hoch- und Tiefbau-
Aktiengesellschaft
Niederlassung **Kattowitz**, Friedrichstr. 19

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.

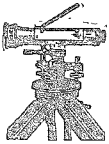

Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hmbg.

Fahrbare
Kompressoren
(Markenfabrikate) geg. Kennziffern
Type „UNI IA", 1,9 cbm/mintl. aus Vorrat
Type „D 202", 3,5 cbm/mintl. kurzfristig lieferbar
Otto Heller, Berlin N 20
Hochstraße 19 / Sammelnr. 464256

Stellen-Angebote und -Gesuche

Bauingenieur
oder
Baumeister

zum **sofortigen** Antritt **gesucht.**

Ernst Seibt
Baugeschäft und Baustoffhandel G. m. b. H.
Lauban/Schles.

Zum möglichst sofortigen Eintritt, evtl. auch später, suchen wir

Bauführer für Hoch- und Tiefbau
Bauführer für die Tagelohnkontrolle
für Hoch- und Tiefbau
Meister für Hoch- und Tiefbau
Technische Werksfotografen
Technische Hilfskräfte für die Baustoffprüfung
Bauabrechner
Bauabrechnungstechniker
Baukaufleute
Lohnbuchhalter
Malerkontrolleure
Unfallkontrolleure

Angebote mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins sind zu richten an die

Personalabteilung der
Oberschlesische Hydrierwerke, Aktiengesellschaft
Blechhammer, Kreis Cosel OS.

Suchen für sofort oder später

Baukaufmann
(Baugeschäft und Holzbearbeitungswerk)

Bautechniker
(Maurermeister oder Zimmermeister)

völlig vertraut mit allen Büro- und Außenarbeiten.
Angebote mit Tätigkeitsnachweis und Gehaltsansprüchen an

Robert Schwendke, Wohlau (Schl.)
Baugeschäft — Holzbearbeitungswerk

Bauführer (Hochbau) technischer Behördenangestellter
sucht Stellung als Prokurist od. Bauleiter

in mittlerem oder größerem Baugeschäft. Dienstantritt nach Vereinbarung u. Freigabe. 17jähr. Praxis. Zuschriften erbeten an **Oskar Streubel, Breslau 10,** Oelsnerstr. 9.